Bundesrat Drucksache 100/1/88

19.04.88

Fz - AS - G - In - R - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der federführende Finanzausschuß, (Fz)
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, (AS)
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, (G)
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, (In)
der Rechtsausschuß, (R)
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und (U)
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. (a) Der Bundesrat begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 als einen wichtigen Teil einer leistungsgerechten, sozial ausgewogenen und beschäftigungsfreundlichen Finanz- und Steuerpolitik und eine wesentliche Voraussetzung für eine langfristig stetiges wirtschaftliches Wachstum. Mit dem Steuerreformgesetz 1990 erfolgt nach den ersten Entlastungsstufen der Jahre 1986 und 1988 der dritte Teil einer auch im internationalen Vergleich dringend erforderlichen Steuerentlastung.

ff. 1
chst.a
d Ziff. 2
chst.a u.c
chließen
ch aus

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Ziff. 1 Buchst.b und c einerseits und Ziff. 2 Buchst.b andererseits schließen sich aus

(b) Nachdem die erste Stufe der Steuerreform vorrangig den Familien sowie den Beziehern kleinerer Einkommen zugute kam und die zweite Stufe nachhaltig den Steuertarif senkte, wird in der dritten Stufe der neue Tarif alle Steuerzahler entlasten.

(c) Die vollständige Abflachung der Progressionskurve und die Herabsetzung der Steuersätze einschließlich des Eingangs- und Spitzensatzes bewirken, daß für die breiten Schichten der Einkommensbezieher vor allem die Steuerbelastung auf zusätzliches, durch mehr Leistung, beruflichen Aufstieg und Qualifikation gewonnenes Einkommen dauerhaft gesenkt wird und - zusammen mit den Stabilitätserfolgen der letzten Jahre - die Ursachen der früheren "heimlichen Steuererhöhungen" dauerhaft entkräftet werden. Mit der Senkung der Einkommensteuerlast der Personenunternehmen und der Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften werden zugleich die steuerlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen als Voraussetzung zur Belebung der Investitionstätigkeit verbessert. Ingesamt wird somit das volkswirtschaftliche Wachstum sowohl von der Angebots- wie von der Nachfrageseite her abgestützt. Damit wird bei Arbeitnehmern, Selbständigen und Unternehmen das Vertrauen in die Finanz- und Wirtschaftspolitik gestärkt.

(d) Der Bundesrat will gleichzeitig mit einer Reihe von Änderungsanträgen mithelfen, daß der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung noch stärker zum Tragen kommt.

(e) Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Paket von Steuerrechtsänderungen aus Tarifsenkungen und Wegfall von Steuervergünstigungen sowie weiteren Maßnahmen verändert die Anteile des Bundes einschließlich der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Länder und ihrer Gemeinden andererseits am Gesamtsteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland. Da die Steuerreform kein Anlaß sein kann, die Verteilung des Steueraufkommens zwischen den Ebenen zu verändern, erwartet der Bundesrat von der Bundesregierung einen sachgerechten Vorschlag für eine Änderung der Aufteilung der Gemeinschaftsteuern, der gewährleistet, daß 1990 und in den Folgejahren der Anteil der Länder und ihrer Gemeinden am Gesamtsteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Steuerreform nicht gemindert wird. Nach Auffassung des Bundesrates erfordert dies eine entsprechende Umschichtung vom Bund auf Länder und Gemeinden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die heutigen Anteile der Ebenen am Gesamtsteueraufkommen angemessen sind.

tfällt bei
nahme von
ff.1 Buchst.a

2. (a) Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Steuerreform 1990.

ff.2 Buchst.b
nerseits und
ff.1 Buchst.b
d c anderer-
its schließen
ch aus

(b) Das Gesetzeswerk schließt die mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/88 begonnene grundlegende Reform der Einkommensbesteuerung insbesondere durch Einführung eines linear-progressiven Tarifs und der Senkung des Spitzensteuersatzes ab. Zugleich wird der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne angepaßt, zahlreiche Steuervergünstigungen abgebaut und das Steuerrecht vereinfacht.

ff.2 Buchst.c
d Ziff.1
chst.a schließen
ch aus

(c) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das damit verfolgte Ziel einer deutlich spürbaren, sozial ausgewogenen, leistungs-, wachstums- und beschäftigungsfördernden Steuerentlastung für Bürger und Unternehmen in hohem Maße erreicht wird. Die Maßnahmen erscheinen nicht nur geeignet und erforderlich, die Grundlagen des seit 1983 ununterbrochen anhaltenden stabilen Wirtschaftswachstums in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig zu stärken. Mit ihnen trägt die Bundesregierung auch dem internationalen Wettbewerb der Steuersysteme Rechnung, der durch einen weltweiten Trend zur Steuersenkung und Steuervereinfachung bei den direkten Steuern gekennzeichnet ist.

(d) Der Bundesrat hält aber in der nächsten Legislaturperiode des Bundestags eine weitere Senkung unternehmensspezifischer Steuern für notwendig, um den Produktionsstandort Bundesrepublik Deutschland langfristig zu sichern.

(e) Der Bundesrat bewertet grundsätzlich auch den Abbau der Steuervergünstigungen im Rahmen dieser Steuerreform als positiv. Dieser Abbau ist notwendig zur Finanzierung der Steuerentlastungen und trägt zu einer wünschenswerten erheblichen Verwaltungsvereinfachung bei.

r-
Wi

3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 EStG)

a) In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 3 b Abs. 1 die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. a) für Nachtarbeit 25 vom Hundert,

b) sowie zusätzlich für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr weitere 15 vom Hundert,

2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4

a) für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,

b) sowie zusätzlich für regelmäßige Sonntagsarbeit, die der Aufrechterhaltung produktionsnotwendiger Schichtabläufe dient, weitere 15 vom Hundert,"

b) In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 b Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages sowie die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages."

Begründung zu a und b:

Bei der Entscheidung über eine Einschränkung der steuerlichen Begünstigung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit muß verstärkt in die Abwägung einbezogen werden, daß es erklärtes Ziel der Bundesregierung ist, die Lohnnebenkosten tendenziell zu senken, um die Attraktivität des Industriestandorts Bundesrepublik Deutschland zu erhalten und zu festigen.

(noch Ziff. 3)

Deshalb erscheint es gerechtfertigt, höhere als die im Regierungsentwurf enthaltenen Zuschläge steuerfrei zu belassen, soweit sie für die Arbeit an besonders ungünstigen Zeiten sowie zur Aufrechterhaltung produktionsbedingter Schichtabläufe an Sonntagen gezahlt werden.

- Bei Arbeitnehmern mit Dauernachtschicht sollte dem Vorbild verschiedener Tarifverträge gefolgt und zwischen der Nachtarbeit vor und nach Mitternacht differenziert werden. Die Zuschläge für die Nachtarbeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr sollten bis zur Höhe von weiteren 15 v. H. und damit insgesamt bis zu 40 v.H. des Grundlohns steuerfrei belassen werden. Dadurch würde erreicht, daß Arbeitnehmer, die durch die Arbeit zur "Kernnachtzeit" in besonderem Maße belastet sind, eine höhere steuerliche Entlastung erhalten. Durch die Ausdehnung der Sonntagszuschläge auf das regelmäßige Schichtende in der Nacht zum Montag wird vermieden, daß in dieser Nacht die besonders belastende Arbeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr verglichen mit der Arbeit vor 24 Uhr steuerlich schlechter gestellt wird. Durch die Maßnahme werden insbesondere die Arbeitnehmer in den Zeitungsdruckereien begünstigt, deren Arbeit in der Nacht zum Montag auch von erheblichem öffentlichen Interesse ist.

- Bei Arbeitnehmern mit regelmäßiger Sonntagsarbeit innerhalb eines Schichtbetriebs erscheint es sachgerecht, Zuschläge zusätzlich bis zu 15 v.H., insgesamt daher bis zu 65 v.H. steuerfrei zu stellen, soweit diese Arbeit im Rahmen fester Schichtabläufe wegen der Art der Produktionsnotwendigkeiten erforderlich ist. Eine solche Regelung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, um die internationale Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen mit produktionsnotwendig vollkontinuierlichem Betrieb zu sichern und den Arbeitnehmern dieser Unternehmen die mit der Sonntagsarbeit verbundenen starken Einbußen im familiären Bereich spürbar zu mildern.

 Kosten:

 100 Millionen DM.

Fz 4. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 6 Abs. 1 EStG)

In Art. 1 Nr. 6 Buchst. a wird nach Doppelbuchstabe bb folgender neuer Doppelbuchstabe cc eingefügt:

"cc) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

"2b. Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts, das tauschweise erworben wird, sind der gemeine Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts; das gilt auch dann, wenn die getauschten Wirtschaftsguter wirtschaftlich als identisch angesehen werden können." "

Begründung:

Es ist zu erwarten, daß der Ausschluß der Übertragung stiller Reserven auf erworbene Kapitalanteile durch die vorgesehene Änderun des § 6b EStG dazu führen wird, daß vermehrt die Grundsätze de sog. Tauschgutachtens des BFH angewandt werden (BFH vom 16.12. BStBl III 1959 S. 30). Das Tauschgutachten ermöglicht einen Ta von art-, wert- und funktionsgleichen Anteilen an Kapitalgesel schaften, ohne daß eine Gewinnrealisierung erforderlich wäre. Tauschgutachten beruht auf der Überlegung, daß die getauschten teile wirtschaftlich identisch sind und deshalb kein Tausch im Sinne eines Veräußerungs- und Erwerbsvorgangs anzunehmen sei.

Die Anwendung des Tauschgutachtens führt in der Praxis zu erhel lichen Schwierigkeiten, da das Merkmal der Funktionsgleichheit nicht genügend konkretisiert werden kann und kaum überprüfbar Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteue rung sollte daher ein erfolgsneutraler Tausch von Kapitalantei ausgeschlossen werden. Nachdem mit der vorgesehenen Änderung v § 6b EStG eine kontrollierte Übertragung von stillen Reserven Anteile von Kapitalgesellschaften zutreffend ausgeschlossen wi kann folgerichtig die Möglichkeit des erfolgsneutralen Tausche - die keiner Kontrolle unterliegt - nicht mehr hingenommen wer

Fz 5. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. a (§ 6b Abs. 1 EStG)

In Art. 1 Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden in § 6b Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz nach den Worten "oder Anlagen im Grund und Boden" die Worte "sowie bei Schiffen" eingefügt.

Begründung:

Im Interesse der Erhaltung und Förderung einer im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähigen deutschen Flotte, entspricht es einem dringenden schiffahrtspolitischen Anliegen, Schiffsneubauten - und Modernisierungen zu fördern. Ebenso wie bei Veräußerungsvorgängen von Grund und Boden und Gebäuden, ist daher auch bei Schiffen die Begünstigung der Gewinne nach § 6 b EStG in vollem Umfang zu gewähren.

Fz 6. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. a (§ 6b Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 6b Abs. 1 Satz 1 zweiter Nebensatz nach den Worten "die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung" die Worte "oder in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr" eingefügt werden sollten.

Begründung

Mit der geänderten Fassung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Gewinn aus der Veräußerung der in § 6 b EStG bezeichneten Wirtschaftsgüter auch auf Wirtschaftsgüter zu übertragen, die bereits im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind. Nach der jetzigen Regelung ist es im Verwaltungswege zwar ebenfalls zugelassen, den Abzug der stillen Reserven auch dann vorzunehmen, wenn das Wirtschaftsgut, auf das die stillen Reserven übertragen werden

(noch Ziff. 6)

sollen, vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist (Abschn. 41 b Abs. 1 Satz 2 EStR). Diese "Rückwirkung" erfaßt aber nur Ersatzinvestitionen im gleichen Wirtschaftsjahr und wird den Bedürfnissen der Praxis in vielen Fällen, vor allem bei - steuerlich oft nicht ausreichend beratenen - mittelständischen Betrieben nicht gerecht.

Viele Betriebe sind zur Aufrechterhaltung ihres vollen Produktionsbetriebes gezwungen, die Ersatzinvestition bereits im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung der bisherigen Anlagen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Übergang sichergestellt ist. Diese Möglichkeit wird durch die vorgeschlagene Ergänzung eingeräumt.

Steuermindereinnahmen sind aus der vorgeschlagenen Ergänzung in nicht nennenswertem Umfang zu erwarten. Sie erleichtert lediglich den Unternehmen die "technische Abwicklung" notwendiger Ersatzinvestitionen.

Der Vorschlag entspricht im übrigen dem seinerzeitigen Regierungsentwurf zu § 6 b aus dem Jahre 1964.

U

Bei Annahme von Ziff.7 entfällt Ziff.8

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 a - neu - (§ 7 d Abs. 2, 3 und 9 - neu - EStG)
und
Artikel 1 Nr. 69 Buchstaben j und j1 - neu - (§ 52 Abs. 10, 11, 11 a, 12 und 17 EStG)

A. In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

'7 a. § 7 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können nur bis zur Höhe von 30 000 000 Deutsche Mark der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes in Anspruch genommen werden.

(noch Ziff. 7)

Voraussetzung ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter in einem im Inland gelegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 vom Hundert dem Umweltschutz dienen und
2. die von der Landesregierung bestimmte Stelle bescheinigt, daß
 a) die Wirtschaftsgüter zu dem in Nummer 1 bezeichneten Zweck bestimmt und geeignet sind und
 b) die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird im Buchstaben e nach dem Wort "Erschütterungen" das Wort "oder" sowie folgender Buchstabe f eingefügt:

"f) Schädigungen des Bodens"

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Abfälle zu vermeiden, zu verwerten oder sonst nach den Grundsätzen des Abfallgesetzes zu entsorgen."

c) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für neue Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die gemäß einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde durch integrierte Verfahren die Umweltbelastungen, die vom Betrieb des Steuerpflichtigen

(noch Ziff. 7)

ausgehen, über den Stand der Technik im Sinne der umweltrechtlichen Bestimmungen hinaus wesentlich vermindern und keine zusätzlichen oder anderen Umweltbelastungen bewirken." '

B. In Artikel 1 ist Nummer 69 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe j wird wie folgt gefaßt:

"j) Die bisherigen Absätze 10, 11 a, 12 und 17 werden aufgehoben."

b) Nach Buchstabe j ist als Buchstabe j1 einzufügen:

'j1) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

"(11) § 7 d ist anzuwenden für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt werden. Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1989 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 d des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) und § 52 Abs. 11 des Einkommensteuergesetzes 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) weiter anzuwenden." '

Begründung:

Die Zukunft eines wirksamen Umweltschutzes liegt vor allem in einer zügigen Modernisierung des Produktionsapparates bei der nach Möglichkeit sogenannte "integrierte" statt der bisherigen "additiven" Umweltschutz-Technologien zum Einsatz kommen. Mit wachsender Modernisierung und steigendem Investitionsvolumen der Wirtschaft besteht die Chance, daß zunehmend auch neue integrierte Umweltschutzanlagen entwickelt und genutzt werden.

(noch Ziff. 7)

Die steuerlichen Sonderabschreibungen des § 7 d des Einkommensteuergesetzes begünstigen aber nur konventionelle, den eigentlichen Verschmutzungsprozessen bzw. Produktionsverfahren nachgeschaltete und für sich gesehen unrentable Umweltschutzanlagen, wie z. B. Kläranlagen oder Filter.

Die Vergünstigung soll nunmehr auch auf Wirtschaftsgüter ausgedehnt werden, die durch integrierte Umweltschutz-Technologien bereits von vornherein die Entstehung von Umweltbelastungen weitestgehend vermeiden. Da die Entwicklung und Anschaffung solcher modernen Anlagen auch im wohlverstandenen Interesse der Unternehmen liegt und das bestehende Abschreibungssystem seine Bedeutung behalten soll, werden nur solche integrierte Anlagen gefördert, die den jeweiligen Stand der Technik wesentlich übertreffen und somit den technischen Fortschritt der deutschen Wirtschaft vorantreiben.

Die Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 d EStG werden auf Wirtschaftsgüter ausgedehnt, die im Jahr der Anschaffung durch neue integrierte Umwelttechnologien die Umweltbelastungen verringern und den Stand der Technik im Sinne der umweltrechtlichen Bestimmungen übertreffen. Gleichzeitig werden die Abschreibungsmöglichkeiten für herkömmliche Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 70 vom Hundert dem Umweltschutz dienen, durch Einführung einer Höchstgrenze von 30 Mio DM bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bis zu der Wirtschaftsgüter nach § 7 d EStG erhöht abgeschrieben werden können, eingeschränkt. Darüber hinaus sollen einige, durch die praktischen Erfahrungen gebotenen Klarstellungen am § 7 d EStG vorgenommen werden.

Durch die Einführung einer Höchstgrenze von 30 Mio DM bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bis zu der Wirtschaftsgüter nach § 7 d erhöht abgeschrieben werden können, werden Steuermindereinnahmen mindestens in dem Umfang vermieden, in dem durch die Einbeziehung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten für integrierte Umweltschutzanlagen Steuermindereinnahmen (bis zu 200 Mio DM im ersten Entstehungsjahr) zu erwarten sind.

Eine materielle Begrenzung des § 7 d EStG in der vorgeschlagenen Weise ist umweltpolitisch vertretbar und entspricht auch mittelstandspolitischen Gesichtspunkten. Kleine und mittlere Betriebe sind von der Einführung der Kostenhöchstgrenze nicht betroffen, da ihre Umweltschutzinvestitionen die vorgesehene Höchstgrenze bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Wirtschaftsgut regelmäßig nicht erreichen.

(noch Ziff. 7)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß Wirtschaftsgüter auch dann dem Umweltschutz dienen, wenn sie dazu bestimmt sind, Schädigungen des Bodens zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern. Die Änderung dient ferner der Anpassung der Formulierung an das Abfallgesetz.

Der neue Absatz 9 ermöglicht die Anwendung der Sonderabschreibungen nach Absatz 1 auch für neue Wirtschaftsgüter, die eine integrierte Umwelttechnik aufweisen.
Ob ein Wirtschaftsgut mit einer integrierten Umwelttechnik ausgestattet ist, ist von den für den Umweltschutz zuständigen Landesbehörden durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist materiellrechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung.

Im einzelnen muß das neue Wirtschaftsgut die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Wirtschaftsgut muß eine integrierte Umwelttechnologie zur Anwendung der in Abs. 3 aufgeführten Umweltbelastungen aufweisen.
- Durch seinen Einsatz müssen die vom Betrieb des Steuerpflichtigen ausgehenden Umweltbelastungen im Sinne des Absatz 3 wesentlich vermindert werden,
- dabei haben die Bescheinigungsbehörden darauf abzustellen, daß die verwendete Technik den jeweils gegenwärtigen Stand der Technik im Sinne der umweltrechtlichen Bestimmungen übertrifft. Soweit einzelne umweltrechtliche Bestimmungen den Stand der Technik widerspiegeln, ist diese Festlegung maßgeblich. Soweit keine oder keine den Stand der Technik widerspiegelnden umweltrechtlichen Spezialnormen vorliegen, gilt die allgemeine Definition des "Standes der Technik", wie sie in § 3 Abs. 6 BImSchG enthalten ist. § 3 Abs. 6 BImschG ist ebenfalls eine "umweltrechtliche Bestimmung" im Sinne des § 7 d Abs. 9.

 Der gegenwärtige Stand der Technik muß jeweils übertroffen werden. Wirtschaftsgüter mit einer erprobten, bewährten Umwelttechnik werden deshalb nicht gefördert. Die im Wirtschaftsgut angewandte Umwelttechnologie muß noch eine gewisse technische "Vorreiterfunktion" haben, die geeignet ist, den allgemeinen Standard zu verbessern.

 Um der Sonderabschreibung nach Absatz 9 eine wirksame Anreizfunktion zu geben, ist desweiteren Voraussetzung, daß der gegenwärtige Stand der Technik überschritten und damit

(noch Ziff. 7)

die Umweltbelastung "wesentlich" vermindert werden wird. Eine wesentliche Verminderung wird stets dann anzunehmen sein, wenn die jeweils vorgeschriebenen Grenzwerte - das einzig objektiv meßbare Kriterium - um ca. 25 Prozent unterschritten werden.

- Durch den Einsatz der modernen Technologie dürfen keine zusätzlichen oder anderen Umweltbelastungen entstehen. Gefördert sollen nur solche Wirtschaftsgüter werden, die zu einer wesentlichen Verminderung der vom Betrieb des Steuerpflichtigen ausgehenden Umweltbelastung insgesamt führen. Die Ersetzung eines umweltbelastenden Wirtschaftsguts durch ein anderes Wirtschaftsgut, das zwar bei einem Schadstoff eine deutlich geringere Emission aufweist, dafür aber bei einem anderen Schadstoff zu höheren Werten führt, dient nicht dazu, die vom Betrieb ausgehende Umweltbelastung insgesamt zu verbessern. Sie wäre nicht begünstigt, auch wenn die Reduzierung des einen Schadstoffs höher ist als die gleichzeitige Erhöhung der Emission des anderen Schadstoffs.

Kosten:

Es wird eine aufkommensneutrale Änderung des § 7 d EStG vorgenommen, die eine Erweiterung der Abschreibungsmöglichkeiten auf Anlagen mit integrierter Umweltschutztechnik sowie gleichzeitig eine materielle Begrenzung der herkömmlichen Abschreibungsmöglichkeiten für nachgeschaltete Umweltschutzanlagen umfaßt.
Die bisherige Regelung begünstigt nur die nachgeschalteten Umweltschutzanlagen; Umweltschutzanlagen, die in die Produktionsprozesse integriert sind und bereits von vornherein weitgehend die Entstehung von Umweltbelastungen vermeiden, können derzeit nicht erhöht abgeschrieben werden. Die erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten sollen dazu beitragen, die Umweltbelastungen bereits an der Quelle zu vermeiden und somit auch steuerliche Anreize zur umweltfreundlichen Fortentwicklung des technischen Fortschritts geben.

Die Sonderabschreibung soll ausgedehnt werden auf Wirtschaftsgüter,

- die eine integrierte Umwelttechnologie aufweisen,
- die die vom Betrieb des Steuerpflichtigen ausgehenden Umweltbelastungen verringern,
- die den Stand der Technik im Sinne der umweltschutzrechtlichen Bestimmungen übertreffen und dadurch zu einer wesentlichen Verminderung der Umweltbelastungen führen,
- die zu keinen zusätzlichen oder anderen Umweltbelastungen führen.

(noch Ziff. 7)

Da bei "integrierten Anlagen" ein spezieller "umweltrelevanter" Teil der Gesamtkosten nicht abgegrenzt werden kann und somit das gesamte Wirtschaftsgut gefördert wird, ist zur Eingrenzung des Kreises der geförderten Wirtschaftsgüter vorgesehen, daß sie den jeweiligen Stand der Technik (vgl. § 3 Abs. 6 BImSchG) wesentlich übertreffen müssen. Es soll die "Spitze des technischen Fortschritts" in der Umwelttechnik gefördert werden.

Um die mit der Förderung integrierter Anlagen verbundenen Steuermindereinnahmen zu kompensieren, sollen die Abschreibungsmöglichkeiten für herkömmliche Umweltschutz-Wirtschaftsgüter dergestalt eingeschränkt werden, daß einzelne Wirtschaftsgüter nur bis zu 30 Mio DM der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht abgeschrieben werden können.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

1. Anlaß für den Änderungsantrag zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 ist der Umstand, daß ein am 24.8.1987 vom Freistaat Bayern im Bundesrat eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für umweltfreundliche Investitionen (BR-Drs. 327/87) durch Einbezug des integrierten Umweltschutzes in die Sonderabschreibungsmöglichkeiten des § 7 d EStG, noch nicht abschließend beraten werden konnte.

2. Die Bundesregierung hat am 23.3.1988 dem Bundesrat den Entwurf eines Steuerreformgesetzes als besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG zugeleitet. Damit ist für die weitere Verfolgung der bayerischen Initiative zum § 7 d EStG eine neue Situation geschaffen worden. Der Gesetzesantrag vom 24.8.1987 ist in der vorliegenden Form nicht mehr mit den Eckwertbeschlüssen der Steuerreform vereinbar, da durch die Einbeziehung des integrierten Umweltschutzes in die Sonderabschreibungsmöglichkeiten des § 7 d EStG Steuermindereinnahmen im ersten Entstehungsjahr bis zu 200 Mio DM bewirkt werden. Die Steuerreform sieht zudem vor, § 7 d EStG entsprechend seiner gesetzlichen Befristung Ende 1990 auslaufen zu lassen, während der bayerische Gesetzesantrag Sonderabschreibungsmöglichkeiten für integrierte Umweltschutzanlagen bis Ende 1992 fordert.

(noch Ziff. 7)

3. Der Änderungsantrag enthält eine mit dem Steuerreformgesetz konforme, aufkommensneutrale Änderung des § 7 d EStG:

 a) Einbeziehung des integrierten Umweltschutzes in § 7 d EStG im Sinne des bayerischen Bundesratsantrags, allerdings mit zeitlicher Begrenzung bis 31.12.1990 (statt 1992). Steuermindereinnahmen im ersten Entstehungsjahr: bis zu 200 Mio DM.

 b) Gleichzeitige volumenmäßige Einschränkung der herkömmlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Umweltschutzwirtschaftsgüter durch Festsetzung einer Investitionshöchstgrenze von 30 Mio DM für die absetzbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes. Dadurch werden die infolge der Einbeziehung des integrierten Umweltschutzes entstehenden Steuermindereinnahmen mindestens kompensiert.

4. Durch die Annahme des Änderungsantrags im Bundesrat würde sich der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 24.8.1987 (BR-Drs. 327/87) erledigen.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung wird die Vorschrift des § 7d EStG über das Jahr 1990 hinaus nicht verlängert. Eine Änderung lediglich für zwei Jahre erscheint nicht sinnvoll und läuft den Bestrebungen und Notwendigkeiten nach Subventionsabbau und Steuervereinfachung zuwider. Erhebliche Steuerausfälle, die auf ca. 300 - 450 Mio DM zu schätzen sind, wären die Folge. Es besteht die Wahrscheinlichkeit hoher Mitnahmeeffekte, da der Übergang von sog. "integrierten Umweltschutzmaßnahmen" zu üblichen Rationalisierungsmaßnahmen fließend ist. Zudem würde eine Ausdehnung des § 7d EStG die ohnehin schon bestehenden EG-rechtlichen Bedenken wegen des Beihilfecharakters der Vorschrift verstärken.

Wi 8. Zu Art. 1 Nr. 7 a - neu - (§ 7 d EStG)

entfällt bei Annahme von Ziff.7

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit durch eine Änderung des Gesetzentwurfes integrierte Umweltschutz-Technologien gefördert werden können.

U 9. Zu Art. 1 Nr. 7 a - neu - (§ 7 d EStG)
Zu Art. 1 Nr. 67 Buchst. a Doppelbuchst. dd
(§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q EStG i.V.m. § 82 a EStDV)

Sonderabschreibungen für den Umweltschutz;
erhöhte Absetzungen für energiesparende Modernisierungen;
erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Nach dem Energiebericht der Bundesregierung vom 24.9.1986 können und müssen erneuerbare Energien langfristig einen größeren Beitrag zur Energieversorgung leisten.
Der Bundesrat hält eine Fortsetzung der flankierenden Hilfen für notwendig, wenn an dieser Zielsetzung festgehalten werden soll. Dementsprechend hatte der Bundesrat am 18.12.1987 die Bundesregierung aufgefordert (Drucksache 431/87 (Beschluß)), innerhalb der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß in größerem Umfang als bisher finanzielle Mittel zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verfügung gestellt werden. Dies bedingt gleichzeitig, daß auf nationaler Ebene keine Rückschritte eintreten dürfen.
Auch in der Raumwärmeversorgung gibt es trotz vieler Bemühungen in den vergangenen Jahren noch erhebliche Einsparpotentiale, deren Erschließung mit dem Wegfall der steuerlichen Hilfen zweifelsohne erschwert wird.

(noch Ziff. 9)

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß nach Auffassung der Bundesregierung die Sonderabschreibungen für Umweltschutzinvestitionen nach § 7 d EStG sowie die erhöhten Absetzungen für energiesparende Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden nach § 82 a EStDV nicht über die gesetzliche Befristung hinaus verlängert werden sollen. Es steht fest, daß damit wichtige Förderinstrumente und Anreize für umweltverbessernde Maßnahmen entfallen würden.

Der auch von der Bundesregierung zum Auslaufen der § 7 d-Regelung gesehenen Notwendigkeit einer Folgeregelung kann nicht allein mit einer "Verbesserung" bestehender Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau Genüge getan werden.

Ferner richtet sich dieses Angebot vornehmlich an öffentlich-rechtliche Investoren wie Kommunen, wogegen die einkommensteuerrechtlichen Regelungen auf Privatinvestitionen gezielt sind. Diese marktwirtschaftlichen Instrumente haben sich bewährt.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, unter Einbeziehung des Sachverstandes der Länder, umgehend um Vorlage von Alternativ-Instrumentarien ab 1991 bzw. 1992, die den bisherigen Regelungen umweltpolitisch mindestens gleichwertig sind.

Fz
Wi

10. Zu Art. 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 8 Abs. 3 EStG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b sind in § 8 Abs. 3 Satz 1 die Worte

"drei vom Hundert"

durch die Worte

"fünf vom Hundert"

zu ersetzen.

Begründung:

Der bisher vorgesehene Abschlagssatz von drei vom Hundert ist nicht ausreichend. Er orientiert sich offensichtlich an den Regelungen des Rabattgesetzes. Eine formale Anknüpfung an die Sätze des Rabattgesetzes erscheint nicht sachgerecht. Tatsache ist, daß im Wirtschaftsleben in offener oder verdeckter Form häufig wesentlich höhere Rabatte gewährt werden. Dem muß auch die steuerliche Regelung Rechnung tragen. Eine Anhebung des Abschlagssatzes auf fünf vom Hundert ist daher geboten.

Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. c (§ 9 Abs. 3a EStG)

z 11. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in der Regelung über das häusliche Arbeitszimmer insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und Vermeidung unpraktikabler Abgrenzungsmerkmale die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen und Einkunftsarten erfolgen sollte.

z 12. Für den Fall, daß die Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu keinem positiven Ergebnis führt, spricht sich der Bundesrat dafür aus, Art. 1 Nr. 9 Buchst. c zu streichen.

z 13. Zu Art. 1 Nrn. 9, 10 und 17 (§§ 9, 9a und 19 Abs. 3 u. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einführung eines Arbeitnehmer-Pauschbetrages in Höhe von 2.000 DM anstelle des bisherigen WK-Pauschbetrages von 564 DM, verbunden mit

- dem Wegfall des Weihnachts-Freibetrages von 600 DM (§ 19 Abs. 3 EStG; Artikel 1 Nr. 16),

- dem Wegfall des Arbeitnehmer-Freibetrages von 480 DM (§ 19 Abs. 4 EStG; Artikel 1 Nr. 16),

- der Einführung der Dreizehntelung für die Monatslohnsteuertabellen (§ 38 c Abs. 3 EStG; Artikel 1 Nr. 34 Buchst. c, Doppelbuchst. aa) und für die Eintragung von Freibetragen auf der Lohnsteuerkarte (§ 39 a Abs. 2 EStG; Artikel 1 Nr. 36 Buchst. b, Doppelbuchst. bb),

(noch Ziff. 13)

- der Anhebung der Kilometerpauschbeträge von 0,36 DM auf 0,50 DM (0,16 DM auf 0,22 DM)

durch eine Konzeption ersetzt werden kann, bei der der bisherige Gesamtbetrag von 1.644,- DM (564,- DM, 480,- DM, 600,- DM) aufgeteilt wird in einen erhöhten Werbungskostenpauschbetrag und einen einheitlichen Arbeitnehmerfreibetrag, der die Wirkung des bisherigen Weihnachts-Freibetrages entfaltet.
Dadurch könnte zugleich erreicht werden, daß die sog. 13/12-Regelung entbehrlich wird und an der bisherigen Zwölftelregelung festgehalten werden kann.
Um eine gegenüber dem Regierungsentwurf aufkommensneutrale Neugestaltung zu erreichen, müßte jedoch auch geprüft werden, ob auf eine Anhebung der Kilometerpauschbeträge verzichtet werden kann.

Begründung:

Gegen das Maßnahmenpaket im Gesetzentwurf bestehen zum Teil erhebliche verfassungsrechtliche und steuersystematische Bedenken. Es ist zu befürchten, daß diese zu einer Vielzahl von Rechtsmittelverfahren und damit für lange Zeit zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit führen wird.

Der auf 2.000,- DM erhöhte Werbungskostenpauschbetrag hat für 40 - 50 % der Arbeitnehmer in Höhe von 1.400,- DM bis 1.900,- DM die Wirkung eines Steuerfreibetrages, da diese lediglich tatsächliche jährliche Aufwendungen unter 600,- DM haben. Dadurch wird die individuelle Steuergerechtigkeit so erheblich verletzt, daß dieser Pauschbetrag auch unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Er begünstigt Steuerpflichtige, die tatsächlich keine oder nur wesentlich geringere Aufwendungen haben und benachteiligt in Relation zu diesen solche Steuerpflichtige, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Aufwendungen in Höhe des Pauschbetrages oder darüber hinausgehend tatsächlich gemindert ist.

(noch Ziff. 13)

Eine solche Wirkung ist auch nicht vereinbar mit den arbeitsmarktpolitischen Bemühungen, die Arbeitnehmer zu mehr Mobilität und Fortbildung zu motivieren. Die Anreize, die damit verbundenen Aufwendungen auf sich zu nehmen, können mit steuerlichen Mitteln nur dadurch unterstützt werden, daß sich die tatsächlich getragenen Aufwendungen erkennbar einkommensmindernd bei dem Arbeitnehmer auswirken und ihn dadurch im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen steuerlich entlasten. Diese Anreizwirkung wird konterkariert durch einen überhöhten Werbungskosten-Pauschbetrag, der auch dem Steuerpflichtigen gewährt wird, der keine oder nur geringe Aufwendungen hat.

Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, den Werbungskosten-Pauschbetrag auf einen Betrag festzulegen, der sowohl unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung als auch der Steuergerechtigkeit akzeptabel ist.

Ergänzend zu einer Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrages regt der Bundesrat an zu prüfen, ob der geltende AN-Freibetrag und der Weihnachts-Freibetrag verschmolzen und so reduziert werden können, daß dieser Gesamtfreibetrag zusammen mit dem erhöhten Werbungskosten-Pauschbetrag insgesamt 1.644,- DM nicht übersteigt.
Um die Besteuerung des Weihnachtsgeldes zu mildern, sollte der neue AN-Freibetrag wie der bisherige Weihnachts-Freibetrag vom Arbeitslohn im November/Dezember abgezogen werden.

Bei einem derartigen Konzept würde zugleich die im Gesetzentwurf mit dem AN-Pauschbetrag (2.000,- DM) verbundene sog. 13/12-Methode hinfällig, durch die eine generell als überhöht empfundene Besteuerung des Weihnachtsgeldes vermieden werden soll. Dies ist auch notwendig, da die 13/12-Methode für eine Vielzahl von Arbeitnehmern zu schwerwiegenden Benachteiligungen führen würde.

(noch Ziff. 13)

Zur Wahrung der Kostenneutralität gegenüber der Konzeption de Regierungsentwurfs wäre - auch unter Einbeziehung der Energie verkehrs- und umweltpolitischen Aspekte - zu prüfen, ob auf eine Anhebung der Kilometerpauschbeträge verzichtet werden könnte.

Fz 14. Nach Art. 1 Nr. 13 (§ 10d EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung vorgesehen werden sollte, nach der der vortragsfähige Verlust bereits im Verlustjahr und nicht erst im Abzugsjahr festgestellt wird (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 3 EStG).

Fz 15. Nach Art. 1 Nr. 14 (§ 14a Abs. 4 u. 5 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch den vom Bundesrat am 6. August 1987 dem Bundestag zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft - Drs. 113/87 (Beschluß) - einzubeziehen.

Begründung

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Abbau steuerlicher Härten für die Landwirtschaft (Drs. 113/87 (Beschluß), BT-Drs 11/676) darauf hingewiesen, die Prüfung, ob und welche Regelungen zugunsten der Landwirtschaft zu treffen sind, müsse im Zusammenhang mit den steuerpolitischen Beschlüssen zur Steuerreform stehen.

Für die Landwirtschaft sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen von erheblicher Bedeutung für die Investitionsplanung. Es ist auch notwendig, der Landwirtschaft in diesem Bereich endlich Gewißheit über die Rechtslage zu verschaffen.

16. Nach Art. 1 Nr. 14 (§ 14a Abs. 5 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung des § 14a Abs. 5 EStG über 1988 hinaus verlängert werden sollte.

Begründung

Nach derzeitiger Gesetzeslage läuft der Freibetrag von 90 000 DM bei der Veräußerung von Grund und Boden zur Schuldentilgung Ende 1988 aus. Die Notwendigkeit, Land- und Forstwirten durch diesen Freibetrag eine Reduzierung der Schuldenstände zu erleichtern, besteht nach wie vor unverändert. Durch den anhaltenden Einkommensrückgang in der Landwirtschaft ist es vielfach nicht mehr möglich, den Schuldendienst - wie manche Landwirte bisweilen noch gehofft haben - aus den Erträgen des Betriebs zu erbringen; vielmehr muß häufig die Substanz eingesetzt werden. Die Verlängerung des Freibetrags ist daher dringend geboten. Ein Mißbrauch bei der Inanspruchnahme dieses Freibetrags wird (weiterhin) dadurch ausgeschlossen, daß nur die Tilgung alter Betriebsschulden, also solcher, die bereits vor dem 1. Juli 1985 bestanden haben, zur Vergünstigung führen kann.

Fz 17. Zu Art. 1 Nr. 14a - neu - (§ 17 Abs. 5 EStG)

In Art. 1 wird nach Nummer 14 folgende neue Nummer 14a eingefügt:

"14a. In § 17 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Soweit für Gewinnausschüttungen Eigenkapital i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG als verwendet gilt, mindern sie zunächst die Anschaffungskosten des wesentlich Beteiligten. Soweit sie diese übersteigen, sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden." "

Begründung:

Gewinnausschüttungen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG als verwendet gilt, gehören nicht zu den bei mittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassenden Einnahmen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG). Sie sind auch weder nach geltendem Recht noch nach dem Gesetzentwurf von den gesetzlichen Tatbeständen des § 17 EStG erfaßt (Absatz 1: Anteilsveräußerungen, Absatz 4: Kapitalherabsetzung und Auflösung der Kapitalgesellschaft).

Insofern besteht eine Regelungslücke, die bei entsprechender Gestaltung zu ungerechtfertigten Steuerersparnissen führt. Durch vorgeschlagene Ergänzung wird diese Regelungslücke entsprechend der Verwaltungsauffassung für den Fall der Zugehörigkeit der Anteile zum Betriebsvermögen geschlossen.

18. Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 20 EStG)

Der Bundesrat geht davon aus,
daß der für Lebensversicherungen vorgesehene Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht auch die bei berufsständischen Versorgungswerken Versicherten erfaßt.

Begründung

Nach dem Regierungsentwurf ist unklar, ob die Angehörigen sog. "verkammerter" Berufe im Hinblick auf ihre Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen wie Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung oder wie Mitglieder einer gesetzlichen Sozialversicherung zu behandeln sind (kein Steuerabzug).

Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterscheiden sich von Beiträgen zu Lebensversicherungen dadurch, daß der Beitritt zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflicht ist. Für die Mitglieder (Versicherten) einer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden auch keine "Versicherungskonten" geführt; sie erhalten keine Kapitalabfindung, sondern Renten. Das Versorgungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und kein privatrechtlicher Vertrag.

Bei diesen Personen treten die Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung an die Stelle der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert klarzustellen, daß die Versorgungsverhältnisse bei öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe (vgl. § 3 Nr. 62 Buchst. c) EStG) nicht mit Kapitalertragsteuer belastet sind.

Mindereinnahmen sind nicht zu befürchten, da die berufsständischen Versorgungswerke bei der Schätzung der Mehreinnahmen aus der KESt nicht einbezogen sind.

Fz 19. Zu Art. 1 Nr. 20a - neu - (§ 31 EStG)

In Art. 1 wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20a eingefügt:

"20a. § 31 wird aufgehoben."

Begründung:

Die geltende Vorschrift des § 31 EStG beinhaltet eine spezielle Ermächtigung zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen bei der Besteuerung von Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen und hier unbeschränkt steuerpflichtig werden. Für sie kann die Einkommensteuer bis zur Dauer von 10 Jahren pauschal festgesetzt und damit ganz oder zum Teil erlassen werden, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 163, 227 AO gegeben sind. Zugute gekommen ist diese Regelung bisher vor allem zuziehenden Wissenschaftlern, Künstlern, Wirtschaftsmanagern u.ä., die zu gewinnen ein besonders kulturelles oder wirtschaftliches Interesse bestand. In der Nachkriegszeit diente die Vorschrift in erster Linie dazu, deutschen Wissenschaftlern usw. die Rückkehr aus dem Ausland zu erleichtern.

Die aufgezeigten Motive für die Pauschbesteuerung sind in der Zwischenzeit weitgehend überholt oder entfallen, was schon die äußerst geringe Zahl der zu entscheidenden Fälle zeigt.

Ein Wegfall der wenig praktizierten und unsystematischen Sonderregelung dient daher der Rechtsbereinigung und -vereinfachung.

20. Zu Art. 1 Nrn. 21, 26 (§§ 32 , 33c EStG)

a) In Art. 1 Nr. 21 werden vor Buchstabe a folgende Buchstaben a1 und a2 eingefügt:

"a1) In Absatz 3 werden die Worte "das 16. Lebensjahr" durch die Worte "das 18. Lebensjahr" ersetzt.

a2) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "das 16. Lebensjahr" durch die Worte "das 18. Lebensjahr" ersetzt. "

b) In Art. 1 Nr. 26 wird vor die Worte "In der Überschrift" der Buchstabe "a)" eingefügt.

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b angefügt:

"b) In § 33c Absatz 1 werden vor den Worten "das nach § 32 Absatz 1 bis 3 zu berücksichtigen ist" die Worte "das zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und" eingefügt."

(noch Ziff. 20)

Begründung:

Während bis einschließlich 1982 alle Kinder unter 18 Jahren uneingeschränkt von Amts wegen bei ihren Eltern steuerlich berücksichtigt wurden, gilt dies ab 1983 nur noch für Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Dementsprechend werden die 16- bis 17jährigen Kinder nicht mehr von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, vielmehr sind ihre Eltern gehalten, die Eintragung beim Finanzamt zu beantragen oder die steuerliche Berücksichtigung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen.

Die Regelung, daß Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Amts wegen durch die Gemeinden eingetragen wurden, hat seit der Wahrungsreform und damit mehr als 30 Jahre Bestand gehabt. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das den Steuerpflichtigen überhaupt nicht und die Gemeinden nur unwesentlich belastet.

Die Rechtfertigung für die Berücksichtigung aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr ist heute mehr gegeben als je zuvor. Die Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen dauert länger und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die bereits im Erwerbsleben stehen und ihren Unterhalt selbst bestreiten, ist viel geringer als in früheren Jahren. die Herabsetzung des steuerlich maßgebenden Alters auf 16 Jahre läuft dieser Entwicklung völlig entgegen.

Die für die Regelung ab 1983 gegebene Begründung, daß nämlich eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der steuerlichen Vorschriften mit den Bestimmungen des Kindergeldgesetzes bestehen soll, kann einen derartig tiefgreifenden Eingriff in die bestehende und begründete Besteuerungspraxis nicht rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als bereits nach geltendem Recht eine Verklammerung der beiden Rechtsgebiete bei weitem nicht gegeben ist; ein Vergleich der in § 2 Kindergeldgesetz festgelegten Anspruchsvoraussetzungen mit denen des § 32 Abs. 4 EStG zeigt dies mit aller Deutlichkeit.

(noch Ziff. 20)

Die Zahl der Kinder, deren Eltern ein Kinderfreibetrag zusteht, die jedoch nicht Anspruch auf Kindergeld haben, beträgt mehr als eine Million. So erhalten in weiten Bereichen der Wirtschaft Auszubildende eine Vergütung von mehr als DM 750,-- monatlich - gleiches gilt für alle Beamtenanwärter im öffentlichen Dienst -, so daß für diese Jugendlichen kein Kindergeld gewährt wird. Bei der Steuer erhalten ihre Eltern dagegen weiterhin den Kinderfreibetrag. Wehrdienst- und Zivildienstleistende werden ebenfalls so behandelt (kein Kindergeld jedoch Kinderfreibetrag).

Eine Präjudizwirkung auf das Kindergeld kann also von einer Wiederherstellung des früheren Zustandes bei der Steuer nicht ausgehen. Dies gilt auch nach Einführung des Zuschlags zum Kindergeld; denn der Zuschlag wird nur gezahlt, wenn zum einen der Kinderfreibetrag sich nicht oder nicht voll bei der Steuer auswirkt und zum anderen die Berechtigung zum Bezug von Kindergeld besteht.

Die materiell-rechtlichen Auswirkungen bei der Steuer sind derart gering, daß die damit verbundenen Mehreinnahmen bei der Einführung der jetzigen Regelung Anfang 1983 nicht einmal beziffert werden konnten. Mehrbelastungen und damit Verschlechterungen sind nämlich nur bei den Eltern eingetreten, deren 16- bis 17jährige Kinder bereits im Erwerbsleben stehen. In aller Regel dürfte es sich bei diesen Jugendlichen um Arbeiter ohne besondere Berufsausbildung handeln. Im Vergleich zu den Verhältnissen Anfang 1983 ist die Zahl der jetzt Betroffenen noch weit geringer, da Gastarbeiter für ihre im Heimatland lebenden Kinder keinen Steuerfreibetrag mehr erhalten. Sie dürfte heute deutlich unter 100 000 liegen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Jugendlichen dieser Altersgruppe ist sie gering und fällt kaum ins Gewicht; sie macht gerade 5 v.H. aus.

Die große Masse der betroffenen Eltern - nämlich 95 v.H. - behält dagegen ihren Anspruch auf den Kinderfreibetrag, weil die Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren in aller Regel in Schul- oder Berufsausbildung stehen. Dafür wird ihnen jedoch zugemutet, diesen Anspruch in einem Antragsverfahren geltend zu machen, wobei in jedem Einzelfall der Nachweis der fortdauernden Berufs- oder Schulausbildung zu erbringen ist.

(noch Ziff. 20)

Die Zahl der Bürger, die von dem Wechsel aus dem früheren Amtsverfahren in das viel umständlichere und beschwerlichere Antragsverfahren betroffen sind, dürfte an 1,5 Millionen herankommen.

Korrespondierend mit der zusätzlichen Belastung der Eltern ist durch die Neuregelung ab 1983 eine ganz erhebliche Mehrbelastung bei den Finanzämtern entstanden. So hat die Zahl der im Lohnsteuerermäßigungsverfahren eingetragenen Kinder seit dieser Zeit sich mit rd. 2 Mio pro Jahr mehr als verdoppelt; die Ermäßigungsanträge selbst haben um rd. 1 Mio pro Jahr und damit um mehr als ein Drittel zugenommen. Auch aus dieser Sicht bedeutet es daher eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung, zu dem früheren Verfahren zurückzukehren.

Der vorliegende Antrag kommt auch den Vorstellungen der Bundesregierung entgegen, die immer wieder die Notwendigkeit der Steuervereinfachung herausgestellt hat.

Die Kosten des vorliegenden Antrages werden mit 50 Mio DM jährlich beziffert. Dieser Einnahmeausfall dürfte im Hinblick auf die damit erreichten wesentlichen Erleichterungen für Steuerpflichtige und Verwaltung nicht nur vertretbar, sondern geradezu geboten sein.

Die vorgeschlagene Änderung soll jedoch nicht auf die Kinderbetreuungskosten des § 33 c durchschlagen. Die nach der Fassung des § 33c vorgesehenen berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten fallen typischerweise nicht mehr bei Kindern im Alter von 16 bis 18 Jahren an. Eine Ausdehnung des § 33c wäre nicht gerechtfertigt.

Die Ergänzung durch die Nummer 26 stellt sicher, daß die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten auf Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beschränkt bleibt.

Fz 21. Zu Art. 1 Nr. 21 Buchst. a (§ 32 Abs. 6 EStG)

In Art. 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden am Ende die Worte "für das Kalenderjahr" durch die Worte "in dem Kalenderjahr" ersetzt.

Begründung:

Klarstellung im Sinne der Verwaltungsauffassung. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist mit dem Prinzip der Abschnittsbesteuerung verknüpft. Wer im Kalenderjahr keine Ausgaben für den Unterhalt des Kindes getragen hat, ist in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Deshalb fehlt es auch an der Berechtigung, solche Aufwendungen durch einen pauschalierten (halben) Kinderfreibetrag abzugelten.

Zugleich wird hierdurch die Gefahr einer erheblichen Verwaltungserschwernis vermieden, die sich bei wörtlicher Anwendung "für das Kalenderjahr" ergeben könnte: Rückabwicklung des übertragenen Kinderfreibetrages, wenn der Unterhaltsverpflichtete seiner Unterhaltsverpflichtung "für das Kalenderjahr" erst nach Ablauf des Kalenderjahres, möglicherweise erst mehrere Jahre später, nachkommt.

Fz 22. Zu Art. 1 Nr. 21 Buchst. b (§ 32 Abs. 7 EStG)

Zus. mit Ziff. 38

In Art. 1 Nr. 21 Buchst. b werden in § 32 Abs. 7 letzter Satz nach den Worten "sind sie der Mutter zuzuordnen oder" die Worte "mit deren Zustimmung dem Vater" durch die Worte "auf gemeinsamen Antrag der Eltern bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer dem Vater" ersetzt.

Begründung

Es handelt sich um Fälle, in denen die nicht verheirateten Eltern eines Kindes eine gemeinsame Wohnung haben, in der auch das gemeinsame Kind untergebracht ist.
In diesen Fällen wird das Kind steuerlich der Mutter zugeordnet; das bedeutet, daß die Mutter den Haushaltsfreibetrag erhält. Eine Übertragung auf den Vater war bisher ausgeschlossen. Der Regierungsentwurf sieht erstmals vor, daß das Kind mit Zustimmung der Mutter dem Vater zugeordnet wird mit der Folge, daß dieser den Haushaltsfreibetrag erhält.
Der Regierungsentwurf schließt nicht aus, daß die Elternteile während eines Kalenderjahres die Zuordnung des Kindes mehrfach wechseln. Dazu ist jeweils eine Änderung der Steuerklasse notwendig.
Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollte dieser mehrfache Wechsel ausgeschlossen werden. Der Antrag zielt deshalb darauf ab, die Übertragung des Haushaltsfreibetrags auf den Vater nur im Veranlagungsverfahren zuzulassen (Folgeänderung siehe § 46 Abs. 2 Nr. 4a Buchstabe c). Das gleiche Verfahren wird bereits in den Fällen praktiziert, in denen der Ausbildungsfreibetrag oder der Behinderten-Freibetrag von einem Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen wird (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstaben c) und d) - alt -).

AS
G

23. Zu Art. 1 Nr. 24, 25 (§§ 33 a, 33 b EStG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, inwieweit der in § 33 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 33 b Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 Satz 1 des Entwurfs verwendete Begriff "hilflos" mit den Definitionen in sozialrechtlichen Vorschriften harmonisiert werden kann.

Darüber hinaus sollten die Begriffe "dauernd", "ständig" und "nicht nur vorübergehend" einheitlich formuliert und jeweils durch Klammerzusatz auf die entsprechende Leitdefinition verwiesen werden.

G

24. Zu Art. 1 Nr. 25 Buchst. e (§ 33 b EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob anstelle des vorgesehenen Pflegepauschbetrags (§ 33b Abs. 6 EStG) die Möglichkeit geschaffen werden kann, den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG vom Anspruchsberechtigten (Behinderten) auf die Pflegeperson(en) zu übertragen.

(noch Ziff. 24)

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die Steuerpflichtigen durch die notwendige Pflege eines hilflosen Angehörigen erwachsen, sieht § 33b Abs. 6 (neu) einen jährlichen Pflegepauschbetrag von 1 800 DM vor. Voraussetzung ist, daß die Pflege in der Wohnung des Pflegenden oder der zu pflegenden Person stattfindet. Sinn dieser Regelung ist es, die häusliche Pflege zu stärken und die damit verbundenen vielfältigen Belastungen der Pflegepersonen auch steuerlich anzuerkennen.

Personen, die auf Dauer wegen einer Krankheit oder Behinderung hilflos i.S. der vorgesehenen Regelung sind, haben regelmäßig Anspruch auf den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag von 7 200 DM (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG). Bei Kindern ist eine Übertragung dieses Pauschbetrages - wenn sie ihn selber nicht beanspruchen - auf die Eltern bereits möglich (§ 33b Abs. 5 Satz 1 EStG).

Es erscheint systematisch folgerichtig und ist für den angestrebten Zweck wirksamer, den bestehenden und bisher nur auf die Eltern übertragbaren Pauschbetrag auch auf andere Personen übertragen zu können (z.B. auf Kinder), als eine neue Vorschrift mit komplizierten Voraussetzungen zu schaffen.

Es kommt häufig vor, daß der Behinderten-Pauschbetrag wegen der oftmals geringen steuerpflichtigen oder gar steuerfreien Einkünfte des Berechtigten (wenn z.B. die zu pflegende Person nur Renteneinkünfte bezieht) keine steuerliche

(noch Ziff. 24)

Auswirkung hat. Andererseits sind die pflegenden Personen finanziell stark belastet, ohne den Behinderten-Pauschbetrag ausnutzen zu können. Es erscheint deshalb notwendig, die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages auf die Pflegeperson(en) zuzulassen, wenn ihn der Behinderte selbst nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann. Zum einen wird dadurch der Anreiz zur häuslichen Pflege verstärkt, zum anderen kann der Behinderten-Pauschbetrag dann seine volle steuerliche Wirkung entfalten.

Die Übertragung anderer Behinderten-Pauschbeträge erscheint nicht notwendig; in diesen Fällen anfallende Pflegeaufwendungen (z.B. für kurze Zeit) können ggf. über § 33 EStG Berücksichtigung finden.

Fz 25. Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 34b Abs. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 34b Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 auf das Tatbestandsmerkmal der amtlichen Anerkennung der Betriebsgutachten verzichtet werden und in Satz 2 das Wort "Festmetern"durch das Wort "Kubikmetern" ersetzt werden sollte.

Begründung

Zu Satz 1:
Die Steuerermäßigung nach § 34 b EStG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn für den Betrieb ein Nutzungssatz festgesetzt ist. Grundlage dafür ist entweder ein Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk.
Nach den bisher geltenden Vorschriften wird für das Betriebsgutachten eine amtliche Anerkennung gefordert, nicht dagegen für das Betriebswerk. Auf die amtliche Anerkennung kann aber verzichtet werden.
Bisher war davon auszugehen, daß die amtliche Anerkennung eine Prüfung durch das Finanzamt nicht ausschließt (Abschn. 212 Abs. 2 Satz 2 EStR). In der Praxis wurde damit ein Betriebsgutachten einer zweifachen Überprüfung unterzogen. Es stieß von Seiten der Waldbesitzer regelmäßig auf Unverständnis, wenn bei einem Betriebsgutachten, für dessen amtliche Anerkennung Gebühren zu entrichten waren, eine Änderung des Nutzungssatzes durch die Finanzverwaltung erfolgt ist. Die Überprüfung der Betriebsgutachten für steuerliche Zwecke ist künftig allein von der Finanzverwaltung vorzunehmen.
Mit diesem Vorschlag wird auch der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen.

Zu Satz 2:
Durch das Gesetz über Einheiten im Meßwesen sind die forstlichen Volumeneinheiten Festmeter und Raummeter durch die Einheit Kubikmeter abgelöst worden (vgl. BGBl 1969 I S. 709).

Fz 26. Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 34c Abs. 4 EStG)

In Art. 1 Nr. 29 wird in § 34c Abs. 4 der letzte Satz gestrichen

Begründung:

Der Gesetzentwurf verändert die Besteuerung der bisher dem § 34 EStG unterfallenden Veräußerungsgewinne durch eine Stufenregelung, die den Unternehmensstrukturen in der Seeschiffahrt nur teilweise gerecht wird. Sie begünstigt tendenziell relativ niedrige Veräußerungsgewinne, die auf eine relativ große Zahl von Gesellschaftern entfallen. Sie benachteiligt gleichzeitig relativ hohe Veräußerungsgewinne, die auf eine relativ kleine Zahl von Gesellschaftern entfallen. Damit werden Publikums-Gesellschaften tendenziell bevorzugt, eher traditionell finanzierende Schiffahrtsgesellschaften mit hohem Kapitalaufwand und hohen Einzelrisiken werden in ausländische Betriebsvermögen abgedrängt. Dies ist schiffahrtspolitisch in hohem Maße unbefriedigend.

Die deutschen Reedereien sind auf hohe Produktivität ihrer Dienstleistungen angewiesen. Sie müssen stets die modernste Anlage- und Schiffsbetriebstechnik einsetzen. Dies bedingt einen relativ frühen Verkauf älterer Schiffe und führt zu relativ hohen Veräußerungserlösen, die für neue Investitionen zur Verfügung stehen müssen. Eine Verdoppelung des Steuersatzes bei Veräußerungsgewinnen über 5 Mio DM verschiebt die Finanzierungsgrundlagen und behindert den notwendigen Modernisierungsfortschritt durch Investitionen.

Die Veräußerung eines Seeschiffes durch eine Ein-Schiffs-Reederei im Sinne des § 16 EStG muß daher wie bisher sowohl dem § 34 EStG als auch dem § 34 c Abs. 4 EStG unterfallen.

Diese Lösung entspricht auch der inneren Systematik des § 34 c Abs. 4 EStG. Denn die im Fall der Veräußerung aufgelösten stillen Reserven entstehen während der wirtschaftlichen Lebenszeit des Schiffes. Wären sie offen ausgewiesen worden, hätten sie dem ermäßigten Steuersatz des § 34 c Abs. 4 EStG unterlegen. Es wäre systemwidrig, diesen Vorteil im Zeitpunkt der Veräußerung aufzulösen. Die Abschreibungspolitik der Reedereien würde einem in sich nicht logischem Steuersystem unterworfen.

Fz 27. Zu Art. 1 Nr. 43a - neu - (§ 41a EStG)

In Art. 1 wird nach Nummer 43 folgende neue Nummer 43a eingefügt:

"43a. § 41 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Zahl "600" jeweils durch die Zahl "1 200" und die Zahl "6 000" durch die Zahl "10 000" ersetzt."

Begründung:

Die Anhebung dient der Vereinfachung. Dadurch nimmt die Zahl der zu bearbeitenden Lohnsteueranmeldungen bei den Finanzämtern ab und kleinere Arbeitgeber werden entlastet.

Fz 28. Zu Art. 1 Nr. 51 Buchst. a Doppelbuchst. cc (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für Zinsen aus Anleihen, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet, auf die Erhebung der Kapitalertragsteuer verzichtet werden sollte.

Begründung

Zinsen auf von deutschen Emittenten vor Einführung der Quellensteuer ausgegebenen Fremdwährungsanleihen sollen von der Quellensteuer ausgenommen werden. Da eine Kündigung der Anleihen wegen des damit verbundenen Verlustes an Ansehen im internationalen Anleihengeschäft für die Emittenten nicht in Betracht kommen kann, hätten diese letztlich die Quellensteuer als zusätzliche Belastung zu tragen. Auch 1965 bei Einführung der Couponsteuer wurden Alt-Fremdwährungsanleihen aus diesem Grund von der Couponsteuerpflicht ausgenommen.
Die Mindereinnahmen sind geringfügig.

29. Zu Art. 1 Nr. 51 Buchst. a Doppelbuchst. cc (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen werden sollte, wenn Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen ist.

Begründung

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag dient in erster Linien der Sicherstellung der Besteuerung. In den Fällen, in denen Gläubiger der Kapitalerträge ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen ist, ist die Besteuerung gewährleistet, ein Steuerabzug deshalb nicht erforderlich.

Nach dem Regierungsentwurf unterliegen Kapitalerträge i.S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen) stets der Steuerabzug vom Kapitalertrag, wenn die Kapitalforderungen in Schuldverschreibungen verbrieft oder ähnlich verkehrsfähig wie Schuldverschreibungen sind oder in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 8a (EStG).

Unter diese Regelung fällt beispielsweise auch das Kommunaldarlehensgeschäft der Hypothekenbanken, das regelmäßig auf Schuldscheinbasis abgewickelt wird. Würden die Erträge aus dem Kommunaldarlehensbestand dem Steuerabzug unterworfen, so würde dies eine zusätzliche Steuerbelastung der Hypothekenbanken bedeuten, denn die Körperschaftsteuerbelastung auf den Gewinn aus diesen Kommunaldarlehensgeschäften ist regelmäßig weit geringer als die aufgrund des Regierungsentwurfs abzuführende Kapitalertragsteuer. Der zuviel erhobene Betrag würde zwar auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet, aber erst bei der Körperschaftsteuerveranlagung, also

(noch Ziff. 29)

erst ein bis zwei Jahre nach dem Steuerabzug. Das Kreditinstitut würde damit eine Vorleistung erbringen, die zu einem nicht unerheblichen Zinsverlust führen würde. Die Folge der Ertragsminderung wäre wohl, daß die Banken das Kommunaldarlehengeschäft verteuern. Die Belastung der Kommunen durch die Steuerreform würde sich erhöhen. Dies soll durch die vorgeschlagene Regelung vermieden werden.

Wi 30. Zu Art. 1 Nr. 51 Buchst. a Doppelbuchst. cc (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im Rahmen der vorgesehenen erweiterten Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) Zinsen für Guthaben auf Girokonten (Sichteinlagen) von der Quellensteuer ausgenommen werden können, soweit diese nicht höher verzinst werden als die von dieser Steuer befreiten Spareinlagen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, daß Zinsen für Guthaben auf Girokonten (Sichteinlagen) dem Quellensteuerabzug unterliegen. Hierdurch wird in der Kreditwirtschaft ein erheblicher Verwaltungsaufwand ausgelöst, zu dem die abzuführenden Steuerbeträge in keinem vertretbaren Verhältnis stehen. Nach Schätzungen der Kreditwirtschaft handelt es sich jährlich um etwa 200 Mio Kleinstabzüge von jeweils unter 5,-- DM. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß größere Guthaben auf Girokonten in der Regel nur von Firmen und buchführungspflichtigen inländischen Einlegern unterhalten werden. Die Durchschnittsguthaben der Privatkunden auf Girokonten sind erfahrungsgemäß niedrig. Die Verzinsung dieser Guthaben beträgt in der Regel 0,5 % p.a. Falls im Einzelfall eine höhere Verzinsung vereinbart ist, sollte deren Besteuerung der Behandlung der Zinsen aus Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist entsprechen.

31. Zu Art. 1 Nrn. 51 Buchst. a Doppelbuchst. cc, 64 (§§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. aa, 49 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob vom Steuerabzug abgesehen werden sollte, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein Kreditinstitut (i.S. des Gesetzes über das Kreditwesen), eine Bausparkasse, ein Postgiroamt, ein Postsparkassenamt, die Deutsche Bundesbank, eine Entwicklungsbank, eine Zentralbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist.

Begründung

Der Regierungsentwurf unterwirft auch Zinsen aus Geschäften zwischen inländischen und ausländischen Kreditinstituten dem Steuerabzug vom Kapitalertrag. Vom Steuerabzug kann nur dann abgesehen werden, wenn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem betreffenden Staat Kapitalerträge im Inland nicht besteuert werden.

Diese vorgesehene Regelung würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland führen. Es besteht die Gefahr, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch von bedeutenden Handelspartnern abgeschnitten wird.

(noch Ziff. 31)

Die vorgeschlagene Fassung des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) Doppelbuchstab. aa) soll sicherstellen, daß Zinsen im gesamten (in- und ausländischen) Interbankgeschäft vom Steuerabzug ausgenommen werden.

Gegenüber dem Regierungsentwurf werden also auch diejenigen Kreditinstitute einbezogen, die nicht schon aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkomens begünstigt sind.

Ausdrücklich einzubeziehen in diese Regelung waren die zusätzlich aufgeführten Entwicklungsbanken und die Zentralbanken, da nicht immer klar ist, ob sie im jeweiligen Gläubigerland als solche gelten. Gerade für die ausländischen Zentralbanken sollte aber zur Diversifikation der Währungsreserven der Heimatmarkt für die zweitwichtigste Welthandelswährung nicht von vornherein durch steuerliche Eingriffe verzerrt werden.

Steuerausfall ist durch die vorgeschlagene Änderung nicht zu erwarten. Die betroffenen ausländischen Bankeinlagen würden bei einer Kapitalertragbesteuerung aller Erfahrung nach dem Inlands-DM-Geldmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen.

Des weiteren soll geprüft werden, inwieweit eine entsprechende Änderung des § 49 EStG notwendig ist.

Begründung

Nach der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 49 EStG werden Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen erstmals der beschränkten Steuerpflicht unterworfen. Soweit nach dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 b EStG) Interbankengeschäfte vom Steuerabzug ausgenommen werden, kann auch die beschränkte Steuerpflicht keinen Bestand haben.

32. Zu Art. 1 Nr. 51 Buchst. a (§ 43 Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an § 43 Abs. 1 i.d.F. des Gesetzentwurfs folgende Sätze 3 und 4 angefügt werden sollten:

"Der Steuerabzug nach Nr. 8 ist bei einer vor dem 22. März 1988 begebenen Anleihe nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge Sitz, Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat und der Schuldner der Kapitalerträge aufgrund der Ausgabebedingungen verpflichtet ist, die Kapitalertragsteuer zu tragen. Entsprechendes gilt, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein in einem Land, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, belegenes Unternehmen ist, das die Darlehensvaluta aus einer vor dem 22. März 1988 begebenen Anleihe einem inländischen Kreditinstitut als Einlage gewährt hat, und das inländische Kreditinstitut verpflichtet ist, für die Erfüllung dieser Anleihe einzustehen."

Begründung:

Durch diese Übergangsregelung sollen die Emittenten von Auslandsaltanleihen von dem Steuerabzug freigestellt werden, die andernfalls auf Grund der damaligen Kapitalmarktbedingungen die Quellensteuer tragen würden. Ebenso sollen die Beteiligten in den Fällen von der Kapitalertragsteuer freigestellt werden, in denen der Gläubiger der Zinserträge durch die Emission von Altanleihen verpflichtet ist, an Dritte den ungekürzten Zins zu zahlen und der Schuldner der Zinserträge für die Erfüllung dieser Anleihe den Dritten gegenüber als Bürge oder in anderer Weise einzustehen hat.

Fz 33. Zu Art. 1 Nr. 51 Buchst. b (§ 43 Abs. 3 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Zinsen aus schuldverschreibungsähnlichen Refinanzierungsinstrumenten der Niederlassungen deutscher Kreditinstitute im Ausland der Kapitalertragsteuer unterliegen sollten.

Begründung

Nach dem Regierungsentwurf werden
- Zinsen für schuldverschreibungsähnliche Finanzierungsinstrumente der Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland vom Steuerabzug freigestellt, andererseits werden
- Zinsen aus schuldverschreibungsähnlichen Refinanzierungsinstrumenten der Niederlassungen deutscher Kreditinstitute im Ausland der Kapitalertragsteuer unterworfen (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a).

Dies führt zu einer doppelten Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Kreditinstitute, die nicht Zweck der beabsichtigten Regelung sein kann. Das an den wichtigen anglo-amerikanischen Finanzplätzen dominierende Bank-Refinanzierungsmittel "Certificate of Deposit" wäre deutschen Bankfilialen im Ausland künftig verschlossen; umgekehrt könnten ausländische Bankfilialen in der Bundesrepublik jede Art von Schuldverschreibungen steuerabzugsfrei ausgeben.

Die vorgeschlagene Änderung vermeidet diese Wettbewerbsverzerrungen, in den sie die Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 2 auf alle Kapitalerträge i.S. des § 43 Abs. 1 Nr. 8 ausdehnt.

Ein größerer Anreiz zur Umgehung des Steuerabzugs auf dem deutschen Markt ist durch die geänderte Formulierung nicht zu erwarten, da dieser - im Gegensatz zu rating-abhängigen Auslandsmärkten - nicht oder kaum zwischen Schuldverschreibungen der rechtlich unselbständigen Niederlassungen und der rechtlich selbständigen (ohnehin nicht steuerabzugspflichtigen) Auslands-Töchtern unterscheidet.

Die fiskalischen Auswirkungen sind nicht quantifizierbar, aber gering.

34. Zu Art. 1 Nr. 51 (§ 43 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das in § 44 c EStG vorgesehene Erstattungsverfahren für steuerbefreite Institutionen durch eine Abstandnahme vom Steuerabzug ersetzt werden sollte, wenn die Institutionen dem Schuldner der Kapitalerträge die in § 44 c Abs. 2 EStG genannte Bescheinigung vorlegen.

Begründung

Die neu eingeführte Kapitalertragsteuer von 10 % wird bei den in § 44 c Abs. 2 EStG genannten steuerfreien Einrichtungen in vollem Umfang zunächst erhoben und dann auf Antrag wieder erstattet. Das Abzugs- und anschließende Erstattungsverfahren bedeutet für diese Einrichtungen erheblichen Verwaltungsaufwand und Zinsverluste. Es wäre deshalb einfacher, die Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes unmittelbar dem Kreditinstitut vorzulegen, das dann vom Abzug der KESt absehen kann. Das im Regierungsentwurf vorgesehene Erstattungsverfahren entspricht zwar der bisherigen Regelung bei den der KESt unterworfenen Dividenden; es hat in der Praxis aber nur geringe Bedeutung gehabt, da steuerbefreite Institutionen ihre Rücklagen überwiegend in festverzinslichen Papieren anlegten oder anlegen müßten.

Es sollte deshalb einheitlich vom Erstattungsverfahren zur Abstandnahme vom Steuerabzug übergegangen werden.

Fz 35. Zu Art. 1 Nr. 55 (§ 44b EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Fällen des § 44 b EStG ein Steuerabzug von vornherein unterbleiben kann, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge nachweist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

Begründung

Der Regierungsentwurf sieht eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug im wesentlichen nur bei Kapitalerträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Gewinnanteil eines stillen Gesellschafters) vor, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Bescheinigung vorlegt, nach der er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Kapitalerträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 EStG (Dividenden, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Erträge aus Lebensversicherungen, Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen) ist dagegen zunächst der Steuerabzug vorzunehmen; die einbehaltene Steuer wird erst auf Antrag wieder erstattet. Der Schuldner der Kapitalerträge müßte die Kapitalertragsteuer zuerst an das Finanzamt abführen, um sie dann vom Bundesamt für Finanzen wieder erstattet zu bekommen. Dieses komplizierte Verfahren soll vermieden werden; eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug dient der Vereinfachung und Entbürokratisierung.

Den Kreditinstituten wäre es damit möglich, in den (NV-)Fällen, in denen sie selbst Schuldner der Kapitalerträge sind, von einer Abführung und nachträglichen Erstattung der KESt abzusehen; in den (NV-)Fällen, in denen das Kreditinstitut nicht selbst der Schuldner ist, sollte es möglich sein, die zugunsten der Kunden nicht einbehaltene KESt gegenüber dem Fiskus zu verrechnen.

36. Zu Art. 1 Nr. 55 Buchst. a1 - neu - (§ 44b Abs. 3a - neu - EStG)

In Art. 1 Nr. 55 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

"a1) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Nr. 8 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und beruhen die Kapitalerträge auf Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus, so wird die Kapitalertragsteuer unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 erstattet, wenn dem Gläubiger für das zweite dem Zufluß vorausgegangene Kalenderjahr Wohnungsbauprämie gewährt wurde. Die Erstattung erfolgt nur, wenn das Unternehmen, an das die Aufwendungen geleistet wurden, in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen." "

Begründung:

Bausparer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können sich vom Finanzamt eine NV-Bescheinigung ausstellen und die von der Bausparkasse einbehaltene Kapitalertragsteuer erstatten lassen. Nach Angaben von Bausparkassen liegt das Einkommen von ca. 7 Mio Bausparern unterhalb der Veranlagungsgrenze.

Der sich durch die Ausstellung von NV-Bescheinigungen für die Finanzämter ergebende Verwaltungsaufwand kann dadurch vermieden werden, daß die Kapitalertragsteuer in Anlehnung an die vereinfachte Erstattung bei Belegschafts-Teilschuldverschreibungen (§ 44 b Abs. 3) in einem vereinfachten Verfahren erstattet wird. Voraussetzung für die Erstattung ist danach nicht die Vorlage einer NV-Bescheinigung. Vielmehr wird die Kapitalertragsteuer allen Sparern erstattet, die Wohnungsbauprämie beziehen, sofern das Unternehmen, an das der Gläubiger

(noch Ziff. 36)

der Kapitalerträge die Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus geleistet hat, in Vertretung des Gläubigers einen Sammelantrag stellt. Um eine möglichst zeitnahe Erstattung sicherzustellen, wird darauf abgestellt, ob dem Gläubiger für das zweite dem Zufluß vorausgegangene Kalenderjahr Wohnungsbauprämie gewährt wurde.

Obwohl nicht in allen Fällen, in denen Wohnungsbauprämie gewährt wird, eine Veranlagung unterbleiben kann, ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle davon auszugehen, daß Bezieher von Wohnungsbauprämie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden. Bei typisierender Betrachtung ist es daher im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt, auch Beziehern von Wohnungsbauprämie die Kapitalertragsteuer zu erstatten.

Fz 37. Zu Art. 1 Nrn. 58, 59 (§§ 45a, 45b EStG)

a) Art. 1 Nr. 58 Buchst. b Dopppelbuchst. cc wird gestrichen.

b) In Art. 1 Nr. 59 werden in § 45b Satz 1 EStG nach den Worten "in den Fällen des § 43a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa" die Worte "und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa" durch die Worte "und Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt. § 45b Sätze 3 und 4 EStG werden gestrichen.

Begründung:

Die bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall auf außerrechnungsmäßige Zinsen nach § 43 a EStGE zu erhebende Quellensteuer von 10 v.H. soll im Regelfall definitiv werden, auf Antrag jedoch im Wege der Veranlagung auf die Einkommensteuerschuld des Versicherten angerechnet werden können (§ 45 b EStGE). Die Einbeziehung in die Veranlagung kommt naturgemäß nur in Fällen in Betracht, in denen die Einkommensteuer-Belastung unter 10 v.H. liegt und die angerechnete Quellensteuer zu erstatten ist.

(noch Ziff. 37)

Die Möglichkeit von Antragsveranlagungen zum Zwecke der Quellensteuer-Anrechnung steht im Widerspruch zu der in der Vorlage ausdrücklich postulierten Vorgabe einer Vereinfachung des Steuersystems und führt zu zusätzlichen Kosten auf der Seite der Versicherungswirtschaft und bei der Finanzverwaltung, die insgesamt die zu erstattenden Quellensteuer-Beträge aufwiegen dürften.

a) Auf der Seite der Versicherungsunternehmen müssen Maßnahmen zur Datenaufbereitung und -sicherung sowie zur kontenmäßigen Darstellung der einzelnen Versicherungsverhältnisse (individuelle Kontenentwicklung) getroffen werden, die laufend anfallen und Kosten in Höhe von etwa 9 v.H. der Quellensteuer-Beträge verursachen. Außerdem erfordert die Bereithaltung der Daten für die Erteilung von Steuerbescheinigungen sowie deren Versendung Aufwendungen, die von den Versicherungsunternehmen zu Lasten der Gesamtheit der Versicherten aufgebracht werden müssen. Nach Berechnungen der Versicherungswirtschaft kann insgesamt (Aufwendungen für Bearbeitung und für Steuerbescheinigungen) mit zusätzlichen Kosten von etwa 200 Mio DM jährlich gerechnet werden.

b) Auf der Seite der Finanzverwaltung erfordern die durchzuführenden Veranlagungen ebenfalls Mehraufwendungen, vor allem durch zusätzlich notwendige Arbeitskräfte.

Geht man mit der Bundesregierung von einem Gesamtaufkommen an Quellensteuer auf außerrechnungsmäßige Zinsen aus Lebensversicherungen von 1,2 Mrd. DM jährlich aus und schätzt die Zahl der Fälle, in denen eine Veranlagung zwecks Anrechnung der Quellensteuer beantragt werden kann, auf höchstens 20 v.H., ergibt sich ein Aufkommen von 240 Mio DM an Kapitalertragsteuer, dem allein auf der Seite der Versicherungsunternehmen nach deren Angaben Mehraufwendungen von rd. 200 Mio DM gegenüberstehen. Der Aufwand für die Steuererstattung ist danach im Ergebnis fast so hoch wie die zu erstattende Steuer selbst, rechnet man die nicht bezifferbaren Mehraufwendungen auf Verwaltungsseite hinzu, liegt der Aufwand insgesamt sogar noch höher.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch verfassungsrechtlich vertretbar, die Möglichkeit der Quellensteuer-Anrechnung auf dem Wege der

(noch Ziff. 37)

Antragsveranlagung zur Einkommensteuer auszuschließen, denn der Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit im Einzelfall durch Steuerbemessung nach der individuellen Leistungsfähigkeit wird eingeschränkt durch Gründe der Praktikabilität und wenn entstehende Kosten in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur erstrebten Fallgerechtigkeit stehen (vgl. auch Tipke, Steuerrecht, 11. Auflage 1987 S. 36 ff.).
Werden die Antragsfälle niedriger als mit 20 v.H. der Versicherungsverträge angesetzt, wird das Verhältnis der zu erstattenden Steuer zum damit verbundenen Aufwand noch ungünstiger, weil die festen Kosten der Versicherungsunternehmen bestehen bleiben; denn die Unternehmen kennen die Antragsfälle nicht und müßten deshalb nach wie vor generell individuelle Konten führen.
Rechnet man die einzusparenden Kosten der definitiven Kapitalertragsteuer von 10 v.H. gegen, bleibt eine als nicht mehr wesentlich zu beurteilende Gesamtbelastung von deutlich unter 10 v.H..
Nicht zuletzt ist auch zu bedenken, daß eine Erstattung der Quellensteuer in sich widersprüchlich wäre, weil damit ein Teil der außerrechnungsmäßigen Zinsen in Form der Steuer vorzeitig vor Ablauf der Dauer der Versicherungsverträge von 12 Jahren an die Versicherungsnehmer ausgezahlt würde und dadurch dem Grunde nach der gesamte Kapitalertrag aus einem solchen Vertrag steuerpflichtig werden müßte. In diesem Fall wären auch die Prämien für den Vertrag nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig.
Deshalb kann nur durch den völligen Wegfall der Antragsmöglichkeit das Gesetzesvorhaben in sich schlüssig und praktikabel gemacht werden.

Z 38. Zu Art. 1 Nr. 62 Buchst. b Doppelbuchst. gg (§ 46 Abs. 2 Nr. 4a EStG)

Zus. mit Ziff. 22

In Art. 1 Nr. 62 Buchst. b Doppelbuchst. gg Dreifachbuchst. aaa wird in § 46 Abs. 2 Nr. 4a EStG nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

"c) im Falle des § 32 Abs. 7 letzter Satz die Zuordnung eines Kindes beim Vater beantragt worden ist oder ".

Begründung:

Siehe Begründung der Empfehlung zu Art. 1 Nr. 21.

Die zu Nummer 21 vorgeschlagene Übertragung des Haushaltsfreibetrags kann zur Folge haben, daß Steuerermäßigungen im Lohnsteuerabzugsverfahren auf Grund der Berücksichtigung des Haushaltsfreibetrags bei der Mutter rückgängig gemacht werden müssen.
Dies wird durch eine Veranlagung beider Elternteile sichergestellt.

Fz 39. Zu Art. 1 Nr. 62 Buchst. b Doppelbuchst. ii (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Berechnung des Verlustbetrags in § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG der Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG berücksichtigt werden sollte.

Begründung

Nach bisherigem Recht können Arbeitnehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Verlusten aus weiteren Nebeneinkünften eine Veranlagung zur Verlustberücksichtigung nur beantragen, wenn die Nebeneinkünfte zusammen - also auch unter Einbeziehung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 EStG - einen Verlustbetrag ergeben. Durch die Nichtberücksichtigung des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 EStG bei der Errechnung des Verlustbetrags können sich Härten ergeben, weil Einkünfte in Höhe des Freibetrags herangezogen werden, die nicht zu versteuern sind. Die Gesetzesänderung beseitigt diese Härten.

Wi 40. Zu Art. 1 Nr. 67 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG)

In Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:
Die Steuerreform 1990 soll durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei niedrigeren Steuersätzen einer größeren Steuergerechtigkeit dienen. Mit dieser Zielsetzung wäre es nicht zu vereinbaren, wenn eine langjährige und sinnvolle Bewertungspraxis ohne Subventionscharakter, wie sie der Importwarenabschlag darstellt, beseitigt werden würde.

Der Importwarenabschlag, der auf den sog. - ländereinheitlichen - Bremer Erlaß vom 06.12.1954 (BStBl II 1955, 20) zurückgeht, sieht für Importwaren, deren Preise auf dem Weltmarkt wesentlich schwanken - steigen und wieder fallen und umgekehrt - einen Bewertungsabschlag vor. Durch den Bewertungsabschlag soll das Risiko berücksichtigt werden, das sich bei der Lagerhaltung dieser Importwaren aus den Preisschwankungen ergibt (so bereits Begründung der Bundesregierung im Jahre 1973 im Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes - Drucksache 700/73 vom 8. November 1973).

Ein Wegfall ist nicht gerechtfertigt. Wenn auch die Lagerhaltung unter dem Gesichtspunkt der Wiederbeschaffungsmöglichkeit in Krisenzeiten an Bedeutung verloren haben mag, darf nicht verkannt werden, daß größere Lagerbestände in Zeiten schwankender Preise stabilisierend wirken und eine kontinuierliche Unternehmenspolitik ermöglichen.

(noch Ziff. 40)

Durch die Beseitigung des Bewertungsabschlages werden gerade bestimmte Unternehmensbranchen betroffen, die für die Hafenwirtschaft und den dazugehörenden Wirtschaftsraum bedeutsam sind. In Bremen sind dies vor allem Importeure für Rohkaffee, Rohtabak, Wolle, Baumwolle, Holz, Metalle, Getreide und Futtermittel. Der Importwarenabschlag stellt für die Firmen insbesondere dann ein gewichtiges Finanzierungsinstrument dar, wenn große Läger langfristig gut sortiert vorgehalten werden müssen, ohne daß die Waren kurzfristig umgeschlagen werden können. Für eine Reihe von Unternehmen, z.B. im Bereich des Holzhandels, wo die Lagerhaltung erheblich angestiegen ist, ist der Importwarenabschlag von besonderer wirtschafts- und steuerpolitischer Bedeutung. Bei Wegfall des Abschlags können sich in diesem Bereich, in dem durchweg nur mittelständische Unternehmen vertreten sind, bei fortbestehender allgemeiner Finanzknappheit Probleme ergeben, die auch zu negativen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt führen.

Der Importwarenabschlag ist auch im Vergleich zum europäischen Ausland gerechtfertigt und geboten. Bewertungsabschläge auf Vorratsvermögen werden zugelassen in Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Schweden, Schweiz.

Die allgemeine Einführung der Lifo-Bewertungsmethode für Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens bietet den betroffenen Unternehmen keinen gleichwertigen Ausgleich. Dieses Verfahren führt lediglich bei steigenden Preisen zu einer Beschränkung des Ausweises von Scheingewinnen; bei gleichbleibenden oder sinkenden Preisen ergeben sich keine bewertungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Anlaß für den Bewertungsabschlag in dem sog. Bremer Erlaß war aber gerade die Gefahr von Preissenkungen auf dem Weltmarkt.

Fz 41. Zu Art. 1 Nr. 69 Buchst. k1 - neu - (§ 52 Abs. 15 EStG)

In Art. 1 Nr. 69 wird nach Buchstabe k folgender Buchstabe k1 eingefügt:

"k1) In Abs. 15 Satz 6 wird das Zitat "§ 13 Abs. 2" durch das Zitat "§ 13 Abs. 2 Nr. 2" ersetzt."

Begründung

In § 52 Abs. 15 Satz 6 war das Zitat "§ 13 Abs. 2" bisher unvollständig, da zur Wohnung des Land- und Forstwirts allein § 13 Abs. 2 Nr. 2 Stellung nimmt. Die Ergänzung ist redaktioneller Art.

Wi 42. Nach Artikel 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Anschlußregelung für die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder entsprechend der Verordnung vom 30. Mai 1951 über den 31. Dezember 1988 hinaus getroffen werden kann.

Begründung:

Angesichts der wachsenden Bedeutung von Innovationen für den strukturellen Wandel und dessen aktuellen Auswirkungen für einzelne Regionen der Bundesrepublik kommt dem geplanten Wegfall der Erfinderverordnung eine negative Signalwirkung zu. Insbesondere der Mittelstand sieht sich durch den geplanten Wegfall einmal mehr in seinen Möglichkeiten, erfolgreich am Wettbewerb teilzunehmen, beeinträchtigt.

Infolge der Verkürzung der Produktzyklen verlangen die Abnehmer von Erfindungen in steigendem Maße hochentwickelte und stark verbesserte Erfindungen, um die technischen Möglichkeiten aber auch die Vermarktungschancen besser abschätzen zu können. Der erhöhte Wettbewerbsdruck erfordert zudem eine möglichst weitgehende rechtliche Sicherung.

Aus den gleichen Gründen stellen Banken bei der Kreditfinanzierung von Erfindungen ständig steigende Anforderungen.

Der technologische Wandel und der sich verstärkende Wettbewerb haben daher im Laufe der Zeit die finanzielle Position von Erfindern eher geschwächt als gestärkt, so daß auch die Argumente der Bundesregierung, die sie in anderen Fällen heranzieht, daß nämlich der betriebsgrößebedingte strukturelle Nachteil durch die wirtschaftliche Entwicklung ausgeglichen worden sei, hier nicht zutrifft.

Fz
Wi
In

43. a) Zu Artikel 2 Nr. 1 und 13 (§§ 5 und 54 KStG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist zu streichen.

bb) In Nummer 13 ist in § 54 der Absatz 2 zu streichen.

b) Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 3 GewStG)

In Artikel 3 ist Nummer 1 zu streichen.

c) Zu Artikel 11 Nr. 1 (§ 3 VStG)

In Artikel 11 ist Nummer 1 zu streichen.

d) Zu Artikel 18 Nr. 2 (§ 2 WoPG)

In Artikel 18 Nr. 2 ist in Buchstabe a der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

e) Zu Artikel 21

Artikel 21 ist zu streichen.

(noch Ziff. 43)

f) Zu Artikel 22

Artikel 22 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind die Nummern 1, 2, 3*), 4, 5 und 11 zu streichen.

bb) In Absatz 2 sind die Nummern 1, 2, 3*), 4 und 9 zu streichen.

(nur In) 44. cc) Der Absatz 3 ist zu streichen.

dd) Der Absatz 4*) ist zu streichen.

g) Zu Artikel 23 Nr. 1 und 3 (§§ 2 und 62 KWG)

In Artikel 23 sind die Nummern 1 und 3 zu streichen.

h) Zu Artikel 28

In Artikel 28 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Artikel 12 mit Ausnahme der Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und der Nummer 10, Artikel 19, Artikel 22 Abs. Nr. 7, 8 und 10 und Abs. 2 Nr. 6 bis 8 und Artikel 24 treten am 1. Januar 1990 in Kraft".

*) Unbeschadet der Empfehlung unter Ziffer 73, die zusätzlich angenommen werden kann.

(nur Fz) Begründung zu Ziff. 43:

Die Frage des Wegfalls der Steuerfreiheit für gemeinnützige Wohnungsunternehmen muß aus dem Steuerreformgesetz 1990 herausgenommen werden, damit das Für und Wider einer Streichung der Steuerfreiheit einerseits oder einer Beibehaltung und Reform des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts andererseits ohne Zeitdruck abgewogen werden kann.

(nur Wi) Begründung zu Ziff. 43:

Gegen die Aufhebung der Wohnungsgemeinnützigkeit sprechen erhebliche sozialpolitische Bedenken. Auch ist die Streichung der Steuerbegünstigung für gemeinnützige Wohnungsunternehmen kein tauglicher Beitrag zur Finanzierung der Steuerreform.
Es ist daher geboten, die Problematik unabhängig von der unter Zeitdruck stehenden Verabschiedung des Steuerreformgesetzes 1990 zu erörtern. Damit gewinnen alle Beteiligten Zeit, die Problematik des Rechts der Wohnungsgemeinnützigkeit eingehend zu erörtern.

(nur In) Begründung zu Ziff. 43 und Ziff. 44:

Begehrt wird die Streichung der Vorschriften, nach denen

- die bisher allen als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen zustehende Befreiung von der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Vermögensteuer künftig nur noch den Genossenschaften und Vereinen gewährt wird, die Wohnungen ausschließlich an Mitglieder vermieten, und

- das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht aufgehoben wird.

Der Gesetzentwurf begründet diese Absicht im wesentlichen damit,

- die entspannte Lage auf dem Wohnungsmarkt rechtfertige die Steuervergünstigungen für Wohnungsbaugesellschaften und Organe der staatlichen Wohnungspolitik nicht mehr; wohnungsgemeinnützigkeitsrechtliche Bindungen seien entbehrlich geworden, und

- der Wegfall der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bindungen werde die Investitionskraft der Unternehmen stärken.

(noch Ziff. 43)

Diese Begründung überzeugt nicht. Die Absicht, die Steuerver-
günstigungen der Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen künftig
auf reine Vermietungsgenossenschaften zu beschränken und das
Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht aufzuheben, begegnet vielmehr
sozialpolitischen Bedenken. Mieterhöhungen und die Verknappung
des Angebots an Wohnungen für Einkommenschwächere wären die
Folgen. Die Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen
müssen ein Element der Sozialen Wohnungsmarktwirtschaft blei-
ben. Die Erwartung, die Aufhebung der wohnungsgemeinnützig-
keitsrechtlichen Bindungen werde den Wohnungsunternehmen er-
lauben, wieder verstärkt im freifinanzierten Wohnungsbau zu
investieren, ist übersetzt. Die Einschränkung der Steuerver-
günstigungen und die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeits-
rechts sind kein tauglicher Beitrag zur Finanzierung der Steu-
erreform. Zwischen den zu erwartenden Nachteilen und Vorteil-
besteht ein krasses Mißverhältnis. Mit dem Steigen der Miete
würden auch die Wohngeldaufwendungen von Bund und Ländern und
die Aufwendungen der Kommunen für die Sozialhilfe wachsen. Die
Wohnungsbauförderungsanstalten der Länder müssen von der Kör-
perschaft-, der Gewerbe- und der Vermögensteuer befreit blei-
ben, weil sonst deren Mittel für die Wohnungsbauförderung ge-
schmälert würden; aus demselben Grund müssen die Kapitalerträ-
ge der Wohnungsbauförderungsanstalten von der Quellensteuer
freigestellt werden.

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht sollte - unter Fortgewähr
der Steuervergünstigungen für die Unternehmen - den heutigen
und zukünftigen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Verhält-
nissen angepaßt und reformiert werden. Es ist zweckmäßig, die-
se Reform des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts einem eigenen
Gesetzgebungsverfahren vorzubehalten. Bei der Reform sollten
auch die Vorschläge zur Rechtsänderung gewürdigt werden, die
der 3. Untersuchungsausschuß "Neue Heimat" des Deutschen Bun-
destags in seinem Bericht vom 7. Januar 1987 vorgelegt hat.

(noch Ziff. 43)

Insgesamt ist es geboten, in einem Reformgesetz den sozialen Auftrag der Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen klarer als bisher zu beschreiben.

Aufgabe der Unternehmen muß es sein, bei der Vermietung von Wohnungen vorrangig Angehörige solcher Bevölkerungsschichten zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer besonderen Anforderungen an Wohnraum Schwierigkeiten haben, sich auf dem Wohnungsmarkt selbst zu versorgen. Dazu zählen insbesondere Schwerbehinderte, kinderreiche Familien, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen, Aussiedler und Zuwanderer, ausländische Familien sowie die Familien und Personen, deren Gesamteinkommen innerhalb der für den Bezug öffentlich geförderter Sozialmietwohnungen geltenden Einkommensgrenze liegt. Das Wohnungsunternehmen sollte auf Verlangen der Gemeinde mit ihr eine Vereinbarung über die Belegung eines angemessenen Teils seiner in der Gemeinde gelegenen freiwerdenden Wohnungen mit begünstigten Personen treffen müssen, soweit nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse daran besteht. Dabei muß jedoch sichergestellt werden, daß das Mitgliederstatut der Genossenschaften und Vereine unangetastet bleibt und daß keine einseitigen Mieterstrukturen in den Wohnungsbeständen Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen entstehen.

Das Gemeinnützige Wohnungsunternehmen sollte wie bisher beim Vermieten und Veräußern von Wohnungen nur kostendeckende Preise fordern dürfen.

Die staatliche Aufsichtsbehörde muß Verstößen gegen wohnungsgemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen mit einem abgestuften Sanktionenkatalog begegnen können.

Nimmt ein Prüfungsverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen auch die Interessen seiner Mitglieder wahr, so sollten beide Bereiche organisatorisch getrennt und finanziell voneinander unabhängig sein.

Fz *) 45. Zu Art. 2 Nr. 1 Buchst. a (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

Zus. mit Ziff. 50,62

In Art. 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten "die Bayerische Landesbodenkreditanstalt," folgende Worte eingefügt:

Buchst. a zus. mit Ziff. 49,54,64

a) "die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt," (anstelle der Worte "die Landeskreditbank Baden-Württemberg",)

b) "die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin,"

c) "die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt,"

d) "die Hessische Landesbank für ihre betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Treuhandstelle für den Wohnungsbau,"

e) "die Niedersächsiche Landestreuhandstellen für Agrarförderung für Wirtschaftsförderung und für den Wohnungs- und Städtebau

f) "die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,"

g) "die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft,"

h) "die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,"

Begründung:

Zu Buchst. a:

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes mit Sonderaufgaben und der Zentralen Kreditinstitute der Länder wird hinsichtlich der Landeskreditbank Baden-Württemberg auf deren rechtlich unselbständige Förderungsanstalt begrenzt. Ab 1. Januar 1989 übernimmt die Landeskreditbank Baden-Württemberg- Förderungsanstalt als eine von der Landeskreditbank Baden-Württemberg betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt geführte, jedoch rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts die öffentlichen Förderaufgaben der Landeskreditbank Baden-Württemberg. Die Förderungsanstalt erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, die auf der Grundlage von Gesetzen und Richtlinien des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Landeskreditbank Baden- Württemberg gewährt werden. Durch die Übertragung der öffentlichen Förderungsaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt ist die bisher der Landeskreditbank Baden-Württemberg

*) gilt auch bei Annahme von Ziff. 43 (als Hilfsempfehlung an den Deutschen Bundestag)

insgesamt gewährte Steuerfreiheit auf die Förderungsanstalt zu begrenzen, während die Landeskreditbank im übrigen steuerpflichtig wird.

Die Übertragung der öffentlichen Förderungsaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erfolgt zum 01.01.1989.

Zu Buchst. b:

Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin ist als Organ der staatlichen Wohnungspolitik bisher nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG, § 3 Nr. 16 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG steuerfrei. Diese Vorschriften werden im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gestrichen.

Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat die gemeinnützige Aufgabe, durch Finanzierungsmaßnahmen das Schaffen von Wohnraum sowie die Erhaltung und Modernisierung von Wohngebäuden in Berlin nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu fördern (§ 2 des Gesetzes über die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin vom 22. 1. 1969, GVBl. S. 225).

Zu Buchst. c:

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes mit Sonderaufgaben und der zentralen Kreditinstitute der Länder wird um die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt erweitert. Sie hat die Aufgabe, auf Grund gesetzlicher Vorschriften das Wohnungswesen und den Städtebau zu fördern. Dies geschieht im wesentlichen durch die Gewährung von Darlehen im Rahmen staatlicher Förderprogramme. Bisher war die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Vorschrift wird im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gestrichen.

Zu Buchst. d:

Einbeziehung und damit Gleichbehandlung der Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank mit den Wohnungsbauförderungsanstalten der übrigen Länder.

(noch Ziff. 45)

Zu Buchst. e:

Die Niedersächsischen Landestreuhandstellen sind organisatorisch verselbständigte rechtlich unselbständige Teile der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale. Sie gewähren bzw. verwalten Darlehen im Rahmen staatlicher Förderungsprogramme zur Agrar-, Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung. Für die Agrar- und Wirtschaftsförderung durch Einrichtungen anderer Bundesländer bestehen bereits entsprechende Befreiungen. Die Aufnahme der Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau wird durch die Änderung der §§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG, 3 Nr. 15 GewStG und 3 Abs. 1 Nr. 13 VStG erforderlich.

Zu Buchst. f:

Die Änderung zielt darauf, für den Fall der Abschaffung der Steuervergünstigungen für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik sowie der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, die Besteuerung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wegen der nachteiligen Folgen, insbesondere der Kürzung der Mittel für die Wohnungsbauförderung, zu vermeiden. Entsprechende Steuerbefreiungen wären auch für die Wohnungsbauförderungsanstalten der übrigen Länder erforderlich.

(noch Ziff. 45)

Zu Buchst. g:

Die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG. Sie übt eine Tätigkeit aus, welche derjenigen der in der Vorschrift bereits aufgeführten Kreditinstitute der anderen Länder vergleichbar ist; sie tritt des weiteren nicht in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Kreditinstituten. Satzungsgemäße Aufgabe der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft ist es, Vorhaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu finanzieren, insbesondere Investitionen, die dem Aufbau, der Erweiterung oder der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Betriebsstätten im Saarland oder zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Sie wird hierbei vor allem im Rahmen öffentlicher Förderungsprogramme tätig, indem sie zinsbegünstigte Mittel z.B. des Landes, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Ausgleichsbank und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an die Kreditnehmer weitergibt. Daß sie mit steuerpflichtigen Kreditinstituten nicht in Wettbewerb tritt, wird u.a. daran deutlich, daß bei der Gewährung der Darlehen die Hausbanken der Kreditnehmer beteiligt bleiben. Die Bank bearbeitet auch die Anträge auf stille Beteiligungen, die das Land im Rahmen seiner wirtschaftspolitischen Bemühungen zur Stärkung saarländischer Unternehmen eingeht, und verwaltet diese Beteiligungen.

(noch Ziff. 45)

Zu Buchst. h:

Die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein ist als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt und bisher nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Vorschrift wird im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gestrichen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht weiterhin vor, den Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes mit Sonderaufgaben und der zentralen Kreditinstitute der Länder um die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu erweitern. Die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein ist - wie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt - außerhalb des Wettbewerbs im Bereich der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus tätig. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein in den Katalog der steuerbefreiten Kreditinstitute des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufzunehmen.

us. Fz 46. Zu Art. 2 Nr. 1 Buchst. c (§ 5 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13 und 17 KStG)
it
iff. 51,63

In Art. 2 Nr. 1 werden in Buchst. c die Worte "Nummern 11 bis 13" durch die Worte "Nummern 11 und 13" ersetzt.

Begründung:

Die Nummern 11, 13 und 17 des § 5 Abs. 1 KStG betreffen ausschließlich mit dem Wohnungsbau befaßte Unternehmen. In Nr. 12 sind dagegen die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes genannt.

Angesichts der schwierigen Situation in der Landwirtschaft ist die Aufhebung der Steuerbefreiung für gemeinnützige Siedlungsunternehmen nicht gerechtfertigt. Siedlungsunternehmen sind nicht mit Wohnungsunternehmen vergleichbar. Sie haben einen anderen Aufgabenbereich, nämlich die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen. Eine Verfälschung des Wettbewerbs ist auf diesem Gebiet nicht möglich.

Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen sind ein wichtiges Instrument bei der Durchführung agrarpolitischer Maßnahmen. Sie können diese Aufgaben nur dann erfüllen, wenn sie angemessene Erträge und Gewinne erzielen und mit ausreichendem Eigenkapital ausgestattet sind.

Die Bedeutung der Siedlungsunternehmen wird künftig noch steigen. Dies umsomehr, als die Auswirkungen der Beschlüsse auf dem EG-Gipfel am 11./12. Februar 1988 voraussichtlich zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft führen werden. So wird u.a. das Bodenangebot größer werden. Viele Landwirte werden im Zusammenhang mit der vorgesehenen Vorruhestandsregelung Teilflächen zur Entschuldung ihrer Betriebe veräußern müssen. Nur mit Hilfe von Siedlungsunternehmen wird es möglich sein, in steigendem Umfang freiwerdende Flächen aufzunehmen und sinnvoll zur strukturellen Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe zu verwerten. Um die Leistungsfähigkeit der Siedlungsunternehmen zu erhalten, ist es erforderlich, die bisherigen Steuerbefreiungen auch weiterhin zu gewähren.

Fz 47. Zu Art. 2 Nrn. 2, 3, 6 und 6a (§§ 7 Abs. 1, 8, 23 und 24 KStG)
Zu Art. 3 Nrn. 1a und 5 (§§ 6 und 11 GewStG)
Zu Art. 7 Nrn. 9 und 9a (§§ 21, 23 und 25 BerlinFG)

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 6. November 1987 eine Entschließung gefaßt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, unverzüglich Vereinfachungen bei der Besteuerung der Vereine im Gesetzgebungs- oder Verordnungswege herbeizuführen (Drucksache 240/87 - Beschluß -).

Es wird erwartet, daß die Bundesregierung nach Auswertung des Gutachtens zur Neugestaltung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts alsbald einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Vereinsbesteuerung vorlegt, mit dem sichergestellt wird, daß zeitgleich mit der Steuerreform 1990 auch die Neuregelung der Vereinsbesteuerung in Kraft tritt. Besondere Bedeutung mißt der Bundesrat dabei der Vereinfachung bei der Besteuerung der partiell steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereine bei.

Fz 48. Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 23 Abs. 6 KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes für das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) erforderlich geworden ist, nachdem der Gesetzentwurf eine Senkung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes von 56 auf 50 v. H. und des Körperschaftsteuersatzes für nicht am Anrechnungsverfahren teilnehmende Körperschaften von 50 auf 46 v. H. vorsieht. Der besondere Körperschaftsteuersatz für das ZDF wurde nach dem geltenden Recht auf der Grundlage eines Schätzungsverfahrens festgelegt. Dabei wurde im Rahmen eines äußeren Betriebsvergleichs in Anlehnung an die Besteuerung der ARD-Rundfunkanstalten ein Reingewinnsatz von rd. 16 v. H. der Werbeentgelte im Sinne des § 10 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz ermittelt. Die kombinierte Berücksichtigung des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 50 v. H. und des Reingewinnsatzes von 16 v. H. führen zu einem auf die Werbeentgelte als Bemessungsgrundlage bezogenen Körperschaftsteuersatz für das ZDF von 8 v. H.

Fz 49. Zu Art. 2 Nr. 13 (§ 54 Abs. 1a KStG)

Zus. mit Ziff. 45 Buchst. a

In Art. 1 Nr. 13 wird in § 54 nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erstmals für den am 1. Januar 1989 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden."

Begründung:

Zeitliche Anwendungsregelung für die unter Buchst. a der Empfehlung zu Art. 2 Nr. 1 Buchst. a genannte Förderungsanstalt.

Fz 50. Zu Art. 3 Nr. 1 Buchst. a (§ 3 Nr. 2 GewStG)

Zus. mit Ziff. 45

In Art. 3 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten "die Bayerische Landesbodenkreditanstalt," folgende Worte eingefügt:

Buchst. a zus. mit Ziff. 54

a) "die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt," (anstelle der Worte "die Landeskreditbank Baden-Württemberg")

b) "die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin,"

c) "die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt,"

d) "die Hessische Landesbank für ihre betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Treuhandstelle für den Wohnungsbau,"

e) "die Niedersächsiche Landestreuhandstellen für Agrarförderung, für Wirtschaftsförderung und für den Wohnungs- und Städtebau,"

f) "die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,"

g) "die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft,"

h) "die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,"

Begründung:

Diese Regelungen sollen die bei der Körperschaftsteuer vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Steuerbefreiung bestimmter Unternehmen auch in das Gewerbesteuergesetz übernehmen (vgl. im einzelnen die Begründung zu Art. 2 Nr. 1 Buchst. a).

Fz 51. Zu Art. 3 Nr. 1 Buchst. c (§ 3 Nrn. 16 bis 18 und 22 GewStG)

Zus. mit Ziff. 46

In Art. 3 Nr. 1 werden in Buchst. c die Worte "Nummern 16 bis 18" durch die Worte "Nummern 16 und 18" ersetzt.

Begründung:

Auf die Empfehlung zu Art. 2 Nr. 1 Buchst. c wird hingewiesen.

z 52. Zu Art. 3 Nrn. 6a und 9 (§ 19 Abs. 1 und § 36 Abs. 4 GewStG)

a) In Art. 3 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a eingefügt:

"6a. Dem § 19 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Gewerbetreibende, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben die Vorauszahlungen während des Wirtschaftsjahres zu entrichten, das im Erhebungszeitraum endet."'

b) In Art. 3 Nr. 9 wird nach § 36 Abs. 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) § 19 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 1990 enden, und gilt nicht für Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr bereits vom Kalenderjahr abweicht, es sei denn, sie sind nach dem 31. Dezember 1985 gegründet oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrunds nach diesem Zeitpunkt in die Steuerpflicht eingetreten oder sie haben nach diesem Zeitpunkt das Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt."

Begründung:

siehe folgende Seite

(noch Ziff. 52)

Begründung:

Zu Buchst. a:

Infolge der Abschaffung der gewerbesteuerrechtlichen Umrechnungsvorschriften durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19.12.1985 (BGBl. I S. 2436) können Gewerbebetriebe durch die Umstellung ihres Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum eine Steuerpause erreichen. Seit dem Erhebungszeitraum 1986 gilt der Grundsatz, daß der Gewerbeertrag in dem Erhebungszeitraum bezogen ist, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Mit der Wahl eines Abschlußzeitpunkts im Januar können in Extremfällen bis zu 11/12 des Gewerbeertrags eines Erhebungszeitraums der Besteuerung so lange entzogen werden, bis eine Rückstellung erfolgt oder der Gewerbebetrieb eingestellt wird. Eine solche Steuerpause soll durch die Neuregelung verhindert werden.

Zu Buchst. b:

Die in § 36 Abs. 4 vorgesehene Regelung soll bewirken, daß unter den genannten Voraussetzungen Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr im Zeitpunkt der Umstellung des Vorauszahlungssystems nach § 19 GewStG bereits vom Kalenderjahr abweicht, das bisherige Vorauszahlungssystem beibehalten. Anderenfalls würde sich für diesen Kreis von Steuerpflichtigen eine Zusammenballung der Steuerzahlungen für bis zu zwei Erhebungszeiträume ergeben. Weil die Neuregelung des Vorauszahlungssystems in § 19 GewStG den Zweck hat, Steuerpausen zu verhindern, ist es sachgerecht, sie nur auf Steuerpflichtige anzuwenden, die künftig in den Genuß der Steuerpause kommen könnten oder sie seit 1986 erhalten haben.

Fz 53. Zu Art. 3 Nr. 6a (§ 19 Abs. 5 GewStG)

In Art. 3 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a eingefügt:

"6a. In § 19 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl "5" durch die Zahl "100" ersetzt."

Begründung:

Nach der seit 1968 betehenden Regelung wird auf eine Festsetzung von Vorauszahlungen bei der Gewerbesteuer nur verzichtet, wenn die einzelne Vorauszahlung weniger als 5,- DM beträgt. Dieser Betrag steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, die mit der Festsetzung und Erhebung von geringen Vorauszahlungen verbunden sind. Eine spürbare Erhöhung ist hier angezeigt. Diese wird in Anlehnung an die Regelung bei der Einkommensteuer mit 100,- DM vorgeschlagen.

Zus. mit Ziff. 50 Buchst. a Fz 54. Zu Art. 3 Nr. 9 (§ 36 Abs. 1 a GewStG)

In Art. 3 Nr. 9 wird in § 36 nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

"(1a) § 3 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erstmals für den Erhebungszeitraum 1989 anzuwenden."

Begründung:

Zeitliche Anwendungsregelung für die unter Buchst. a der Empfehlung zu Art. 3 Nr. 1 Buchst. a genannte Förderungsanstalt.

U 55. Zu Artikel 6 (Investitionszulagengesetz)

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung:

Das Investitionszulagengesetz hat sich nicht nur als Instrument der Wirtschaftsförderung, sondern insbesondere in den Bereichen Forschung, Energie und Umwelt bewährt. Gerade die Förderung von Solar-, Windkraft- und Wärmerückgewinnungsanlagen ist im Interesse einer umweltgerechten Energieversorgung nach wie vor dringend geboten. Insbesondere durch die Preissituation auf den Welt-Energiemärkten für fossile Brennstoffe wurde die Wirtschaftlichkeitsschwelle für derartige Anlagen weiter angehoben. Der Wegfall der Investitionszulage nach § 4 a würde hierzu ein weiteres falsches Signal setzen.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Zur teilweisen Finanzierung der mit der Steuerreform verbundenen Steuerausfälle sieht die Konzeption der Bundesregierung in vielen Bereichen eine Aufhebung von Steuervergünstigungen vor. Dazu zählt auch die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes, die mit einem Betrag in Höhe von 1,6 Mrd DM zur Finanzierung der Steuerreform beiträgt. Der Verzicht auf einen Finanzierungsbeitrag dieser Größenordnung ist nicht verkraftbar.

Wi 56. Artikel 6 nach Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 InvZulG 1986)

In Artikel 6 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

'1a. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte
"oder erweitert"
gestrichen.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebsstätte erweitert wird oder"

c) Buchstabe c wird gestrichen.

d) Buchstabe d wird Buchstabe c.'

Begründung:

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat der Bundesregierung am 2. Juli 1987 empfohlen, unverzüglich ein Verfahren zur Änderung des Investitionszulagengesetzes einzuleiten. Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 sollen Erweiterungen von Betriebsstätten in förderungsbedürftigen Gebieten ausnahmslos auch außerhalb von Schwerpunktorten gefördert werden.

Nach der derzeitigen Fassung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 InvZulG können Erweiterungen von Betriebsstätten grundsätzlich nur in Schwerpunktorten gefördert werden. Eine Förderung außerhalb von Schwerpunktorten ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige die Betriebsstätte entweder vor dem 1. Janaur 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hatte, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunktort im Rahmenplan ausgewiesen war.

(noch Ziff. 56)

Wegen des fortgeschrittenen Ausbaus der Infrastruktur in den förderungsbedürftigen Gebieten erscheint die bisherige Konzentrierung der Regionalförderung auf Schwerpunktorte nicht mehr erforderlich. Die zeitliche Begrenzung bei Erweiterungen außerhalb von Schwerpunktorten benachteiligt zudem neugegründete Unternehmen. Mit der Änderung soll die bisherige Beschränkung der Förderung aufgegeben werden. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, insbesondere im ländlichen Bereich mehr wohnortnahe Ersatzarbeitsplätze für bisher in der Landwirtschaft tätige Arbeitskräfte zu schaffen.

Wi

57. Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 InvZulG)

Zus. mit Ziff.60

In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 8 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Für Wirtschaftsgüter, die im Zusammenhang mit einem nach § 1 begünstigten Investitionsvorhaben stehen, wird eine Investitionszulage abweichend von Satz 1 gewährt, wenn

bei Annahme entfällt Ziff. 58

a) der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 2 vor dem 01. Januar 1990 gestellt worden ist und

b) vor dem 01. Januar 1993 die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder die Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten beendet sind."

Begründung:

Da Industrieansiedlungen und Betriebserweiterungen in der Regel eine mehrjährige Planungs- und Durchführungsphase beanspruchen, hätten die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Auslauffristen zur Folge, daß zwar noch bis zum 31.12.1989 Anträge auf Erteilung der Investitionszulagenbescheinigung gestellt werden könnten, aber in den meisten Fällen die regionale Investitionszulage nicht mehr zur Auszahlung käme, weil die Investitionen nicht mehr vor dem 01.01.1990 fertiggestellt bzw. bei vor dem 01.01.1990 geleisteten Anzahlungen nicht mehr vor dem 01.01.1989 begonnen werden können. Bei den investierenden Unternehmen würde eine entsprechende Finanzierungslücke entstehen, die nachträglich auch nicht mehr durch erhöhte Zuschüsse aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gedeckt werden könnte. Dies gilt umso mehr, als die von der Bundesregierung ab 1990 zusätzlich vorgesehenen GA-Mittel von 500 Mio. DM die wegfallende Investitionszulage auch nicht annähernd ersetzen werden. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Auslauffristen für die regionale Investitionszulage sind weder unter regionalpolitischen noch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar. Die Unternehmen müssen sich vielmehr bei ihren Investitions- und Standortentscheidungen auf sichere Rahmenbedingungen für ihre Investitionskalkulation stützen können.

Die regionale Investitionszulage sollte deshalb noch für Investitionen gewährt werden, für die bis zum 31.12.1989 ein Antrag auf Erteilung der Investitionszulagenbescheinigung gestellt wird, soweit die Investitionen bis zum 31.12.1992 abgeschlossen werden. Den Betrieben muß nach Beantragung der Investitionszulagenbescheinigung in Anlehnung an die bisherige Regelung eine angemessene Frist für die Durchführung der Investitionen belassen werden. Beim Ausscheiden von GA-Gebieten wurde bisher den Unternehmen nach Ablauf der Antragsfrist noch ein Zeitraum von drei Jahren bis zur Fertigstellung der Investitionen eingeräumt. Die gleiche Regelung muß unter Wahrung des Vertrauensschutzes, auf den sich die investierenden Unternehmen berufen können, auch für die generelle Abschaffung der Investitionszulage gelten.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

(noch Ziff. 57)

Begründung:

Eine weitere Ausdehnung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Übergangsregelung zur Aufhebung des Investitionszulagengesetzes ist verfassungsrechtlich nicht geboten und haushaltspolitisch nicht vertretbar.

Durch den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung wird kein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand begründet (sondern lediglich die Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen eingeleitet).

Durch die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Ausweitung der Übergangsregelung entstünden Mehrkosten von 1,5 Mrd DM, die in den Finanzierungsteil der Steuerreform eine anderweitig nicht zu schließende Lücke reißen würden.

Fz 58. Zu Art. 6 Nr. 2 Buchst. a (§ 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 - neu - InvZulG)

Zus. mit Ziff.61

In Art. 6 Nr. 2 Buchst. a werden in § 8 Abs. 1 Nr. 2 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 3 und 4 angefügt:

entfällt bei Annahme von Ziff.57

"3. Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt werden, sowie Ausbauten und Erweiterungen, die vor diesem Zeitpunkt beendet werden, wenn entweder die Bestellung vor dem 22.3.1988 erfolgte oder mit der Herstellung vor dem 22.3.1988 begonnen wurde oder vor diesem Tage eine Bescheinigung nach § 2 beantragt worden ist,

4. vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten, wenn der Steuerpflichtige vor dem 22.3.1988 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit der Herstellung oder mit den Ausbauten oder Erweiterungen begonnen hat oder vor diesem Tage eine Bescheinigung nach § 2 beantragt worden ist."

Begründung

Der Wegfall der Investitionszulage stellt für die Betroffenen, insbesondere die Unternehmen des Zonenrandgebiets, eine Härte dar. Dies ist in besonderem Maße dann der Fall, wenn sich ein Investitionsvorhaben

über mehrere Jahre hinweg erstreckt und der Investor bei der Investitionsentscheidung auf die Förderung nach dem InvZulG vertraut hat.
Die Ausdehnung der Übergangsregelung um 1 Jahr auf solche Investitionen, die bereits vor dem Tage des Kabinettsbeschlusses begonnen wurden, führt zu Steuermindereinnahmen von rd. 200 Mio DM.

Fz
Wi

59. Zu Art. 7 Nr. 3 Buchst. c (§ 4 Abs. 3 BerlinFG)

In Art. 7 Nr. 3 wird Buchst. c wie folgt gefaßt:

"c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Worte ...(wie RegE Art. 7 Nr.3 Buchst.c);

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Zigaretten und Rauchtabak

a) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer. Der sich danach ergebende Betrag ist um 33 vom Hundert zu erhöhen,

b) für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um die im Entgelt enthaltene Tabaksteuer. Der sich danach ergebende Betrag ist um 18 vom Hundert zu mindern;".

Begründung:

Die aufkommensneutrale Umschichtung ist wirtschaftspolitisch erforderlich, da von einer Herstellerpräferenzminderung eine erhebliche Gefährdung der Arbeitsplätze (4.500) in der Berliner Zigarettenindustrie ausgehen würde. Abgesehen davon, daß die Zigarettenindustrie vorträgt, die Investitionen der letzten Jahre auch im Vertrauen auf die bestehende Herstellerpräferenzregelung getätigt zu haben, entspricht die beabsichtigte Umgestaltung den Vorschlägen des DIW-Gutachtens (Verlagerung der Vergünstigungen aus dem Abnehmer- in den Herstellerbereich). Die Umschichtung gefährdet auch keine Arbeitsplätze im Abnehmerbereich, weil dadurch die Arbeitsplatzstruktur eines Abnehmerbetriebs in der Zigarettenindustrie nicht berührt wird.

Wi 60. Zu Art. 7 Nr. 13 (§ 31 Abs. 10 BerlinFG)

Zus. mit Ziff. 57

In Artikel 7 Nr. 13 ist in § 31 Abs. 10 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 19 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) ist weiter anzuwenden

bei Annahme entfällt Ziff. 61

1. auf Wirtschaftsgüter, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1990 bestellt oder mit deren Herstellung er vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, sowie auf nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, mit denen der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1993 angeschafft oder hergestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden vor dem 1. Januar 1993 beendet sind,

und

2. auf vor dem 1. Januar 1990 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1989 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden begonnen hat."

Begründung:

Bei einer Verwirklichung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung der Übergangsregelung in § 8 des Investitionszulagengesetzes (Artikel 6) für die Fälle, in denen der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes vor dem 1. Januar 1990 gestellt worden ist und vor dem 1. Januar 1993 die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt wurden, würde sich das Präferenzgefüge zu Lasten Berlins ändern. Deshalb muß auch die in Artikel 7 Nummer 13 (§ 31 Abs. 10 BerlinFG) vorgesehene Übergangsregelung entsprechend geändert werden.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Auf die Begründung des Widerspruchs gegen die Empfehlung Ziff. 57 wird verwiesen.

Fz 61. Zu Art. 7 Nr. 13 (§ 31 Abs. 10 BerlinFG)

Zus. mit Ziff. 58

In Art. 7 Nr. 13 wird in § 31 Abs. 10 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"§ 19 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) ist weiter anzuwenden auf

entfällt bei Annahme von Ziff. 60

1. Wirtschaftsgüter, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt hat, sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden, die vor diesem Zeitpunkt beendet werden, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 22. März 1988 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden begonnen hat,

2. vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 22. März 1988 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden begonnen hat,

und

3. vor dem 1. Januar 1990 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1989 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden begonnen hat."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung zielt auf eine Erweiterung (Verbesserung) der vorgesehenen Übergangsregelung in §.8 des Investitionszulagengesetzes (Artikel 6) für die Fälle ab, in denen die Investitionsentscheidung erkennbar vor dem Tag des Kabinettsbeschlusses (22. März 1988) getroffen worden ist (Begünstigung des Investitionsvorhabens mit einer Begrenzung auf Anschaffungen und Fertigstellungen sowie Anzahlungen und Teilherstellungskosten im Jahre 1990 - Verlängerung gegenüber der Regierungsvorlage um ein Jahr -). Durch eine solche Änderung würde sich das Präferenzgefüge zu Lasten Berlins ändern, wenn nicht auch die in Artikel 7 Nr. 13 (§ 31 Abs. 10 BerlinFG) vorgesehene Übergangsregelung entsprechend geändert würde.

Der Anspruch auf Vertrauensschutz muß in den beiden Bereichen der Gewährung von Investitionszulagen grundsätzlich gleich behandelt werden; es sind keine Gründe erkennbar, die eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte bei den Investitionszulagearten etwa zu Lasten Berlins rechtfertigen könnten. Dies um so mehr, als die Regelung im BerlinFG wegen der fehlenden Möglichkeit des Anknüpfens an den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 InvZulG enger und damit nicht unwesentlich ungünstiger ist; für den Anspruch auf Anwendung der verbesserten Übergangsregelung auf Investitionszulagen nach § 19 BerlinFG muß die Investitionsentscheidung vor dem 22. März 1988 durch eine Bestellung, einen Bauantrag oder den Beginn der Herstellung eindeutig konkretisiert worden sein, während beim InvZulG ein (den Antragsteller rechtlich nicht bindender) Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 InvZulG ausreichend ist.

Fz 62. Zu Art. 11 Nr. 1 Buchst. a (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG)

Zus. mit Ziff. 45

In Art. 11 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten "die Bayerische Landesbodenkreditanstalt," folgende Worte eingefügt:

Buchst. a zus. mit Ziff. 64

a) "die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt," (anstelle der Worte "die Landeskreditbank Baden-Württemberg")

b) "die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin,"

c) "die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt,"

d) "die Hessische Landesbank für ihre betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Treuhandstelle für den Wohnungsbau,"

e) "die Niedersächsiche Landestreuhandstellen für Agrarförderung, für Wirtschaftsförderung und für den Wohnungs- und Städtebau,"

f) "die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,"

g) "die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft,"

h) "die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,"

Begründung:

Diese Regelungen sollen die bei der Körperschaftsteuer vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Steuerbefreiung bestimmter Unternehmen auch in das Vermögensteuergesetz übernehmen (vgl. im einzelnen die Begründung zu Art. 2 Nr. 1 Buchst. a).

Fz 63. Zu Art. 11 Nr. 1 Buchst. c (§ 3 Abs. 1 Nrn. 14 bis 16 und 18 VStG)

Zus. mit Ziff. 46

In Art. 11 Nr. 1 werden in Buchst. c die Worte "Nummern 14 bis 16" durch die Worte "Nummern 14 und 16" ersetzt.

Begründung:

Auf die Empfehlung zu Art. 2 Nr. 1 Buchst. c wird hingewiesen.

Fz 64. Zu Art. 11 Nr. 3 (§ 25 VStG)

Zus. mit Ziff.62 Buchst.a

In Art. 11 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

"3. § 25 wird wie folgt gefaßt:

"§ 25

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist, soweit im folgenden Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1990 anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1989 anzuwenden." "

Begründung:

Zeitliche Anwendungsregelung für die unter Buchst. a der Empfehlung zu Art. 11 Nr. 1 Buchst. a genannte Förderungsanstalt.

Fz 65. Zu Art. 11a (§ 10 Abs. 5 ErbStG)

Nach Art. 11 wird folgender neuer Art. 11a eingefügt:

"Artikel 11a

Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 17. April 1974 (BGBl I S. 933), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl I S. 2436), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 wird die Zahl "10 000" durch die Zahl "15 000" ersetzt."

Begründung

Derzeit sind Kosten über 10 000 DM nur bei entsprechendem Nachweis abzugsfähig.
Die Erhöhung des Freibetrags auf 15 000 DM dient der Anpassung an die seit 1974 gestiegenen Kosten und macht insoweit den Nachweis der tatsächlich höheren Kosten in zahlreichen Fällen entbehrlich. Die Änderung dient damit in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung.

Fz 66. Zu Art. 12 Nr. 7a (§ 18 Abs. 2 UStG)

In Art. 12 wird nach Nummer 7 folgende neue Nummer 7a eingefügt:

"7a. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl "6 000" durch die Zahl "10 000" ersetzt.
b) In Satz 3 wird die Zahl "600" durch die Zahl "1 200" ersetzt."

Begründung:

Die Anhebung dient der Vereinfachung. Dadurch nimmt die Zahl der von kleineren Unternehmen zu erstellenden und der von den Finanzämtern zu bearbeitenden Umsatzssteuervoranmeldungen ab.

Wi 67. Zu Art. 12 a - neu - (KVStG)

Nach Artikel 12 ist folgender Artikel 12 a einzufügen:

'Artikel 12a
Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

" § 1
Einleitung
Kapitalverkehrsteuer im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesellschaftsteuer."

2. § 12 wird gestrichen.

3. §§ 17 bis 26 werden gestrichen.

4. In § 29 Abs. 1 wird die Nummer 10 gestrichen; die bisherigen Nummer 11 und 12 werden die Nummern 10 und 11.

Als Folge

werden in Artikel 28

in Absatz 2 nach den Worten
"....Nummer 10,"
die Worte
"Artikel 12 a,..."
eingefügt.'

(noch Ziff. 67)

Begründung:

Eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer ist aus ordnungspolitischen Gründen geboten und seit langem überfällig; so stellt der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 1987/88 erneut fest, daß für Kapitalverkehrsteuern in einer modernen Volkswirtschaft keine Rechtfertigung mehr bestehe; sie behinderten die Mobilität des Finanzkapitals und seien deshalb Störfaktoren für den Wirtschaftsablauf.
Für den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland bedeutet eine Streichung der Börsenumsatzsteuer die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen, die den Finanzplätzen London und Luxemburg derzeit innerhalb des Kapitalmarktes der EG zugute kommen.
Zu berücksichtigen ist auch, daß die Börsenumsatzsteuer in Zeiten gänzlich anders strukturierter Kapitalmärkte geschaffen wurde. Die bisherigen Erfahrungen mit den Auswirkungen von Kapitalverkehrsteuern sind ausnahmslos negativ: so ist der Finanzplatz London erst als Folge der Einführung einer Zinsausgleichsteuer in den USA 1963 durch Geschäftverlagerung entstanden. Umgekehrt hat die Abschaffung der Kuponsteuer 1984 in der Bundesrepublik Deutschland ein verstärktes Interesse ausländischer Anleger an deutschen Anleihen hervorgerufen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer gewissen Irritationen, zu denen die Diskussion um die Einführung einer Quellensteuer auf den Kapitalmärkten geführt hat, entgegenwirken könnte. Auch aus diesem Grunde sollte eine Streichung der Börsenumsatzsteuer nicht in Zeiträume verschoben werden, in denen möglicherweise in der Kapitalmarktstruktur erhebliche Änderungen bereits stattgefunden haben.

Gegenüber den ordnungspolitischen Erwägungen sollten haushaltpolitische Bedenken zurückstehen: zwar prognostiziert die Steuerschätzung vom Mai 1987 für das Jahr 1988 ein Aufkommen aus der Börsenumsatzsteuer in Höhe von

540 Mio DM. Steuerausfälle in dieser Größenordnung sind jedoch abzuwägen gegenüber positiven Auswirkungen auf den Kapital- und Arbeitsmarkt: Der Wegfall der Börsenumsatzsteuer wird zu einer erheblichen Zahl an zusätzlichen Arbeitsplätzen allein im Finanzbereich führen. Durch positive Folgewirkungen - beispielsweise über Multiplikatoreffekte - sind noch weitere Arbeitsplatzgewinne wahrscheinlich. Die dadurch erzielbaren Einnahmen an Lohn- und Einkommensteuer in Höhe von etwa 150 Mio DM jährlich sind dem Steuerausfall gegenüberzustellen. Ebenso kann der Verlust an Körperschaft- und Gewerbesteuer wegen der Verlagerung von Bank- und Börsengeschäften ins Ausland mit etwa 200 Mio DM in Ansatz gebracht werden. Der Nettoausfall durch die Aufhebung der Börsenumsatzsteuer ist daher mit höchstens 200 Mio DM zu beziffern. Zudem würden weitere nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft beseitigt wie beispielsweise die Abwanderung von Privatvermögen in das Ausland und die Diskriminierung der Eigenfinanzierung.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, daß ein entsprechender Richtlinienvorschlag der EG-Kommission nach dem derzeitigen Beratungsstand ohnehin eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer bis zum 01.01.1990 vorsieht (BR-Drs. 203/87) und das der Bundesrat diesen Richtlinienvorschlag noch am 16.10.1987 als positiven Beitrag zur Schaffung des EG-Binnenmarktes bewertet hat (BR-Drs. 203/87 - Beschluß).

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die mit der Abschaffung der Börsenumsatzsteuer verbundenen Steuerausfälle können gegenwärtig nicht hingenommen werden. Das Aufkommen an Börsenumsatzsteuer betrug in den Jahren 1986 748 Mio DM und 1987 647 Mio DM. Die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer würde in den Finanzierungsteil der Steuerreform eine anderweitig nicht zu schließende Lücke von ca. 600 Mio DM reißen.

Fz 68. Zu Art. 16 (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen auch auf Kapitalerträge angewendet werden kann, die auf Grund der Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 3 EStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder der selbständigen Tätigkeit zuzuordnen sind.

R 69. Zu Art. 16 § 2 Abs. 2 (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen)

In Artikel 16 sind in § 2 Abs. 2 nach dem Wort "wird" die Worte "in ihnen" einzufügen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

Fz 70. Zu Artikel 17 Nr. 12 (§§ 13 bis 15 5. VermBG)

Die Änderung des **Auszahlungsverfahrens** bei der **Arbeitnehmer-Sparzulage** (nachträgliche jährliche Auszahlung durch das Finanzamt statt Auszahlung mit dem Lohn durch den Arbeitgeber) **wird abgelehnt.**

Begründung:

Durch die im RegE vorgesehene Änderung wird eine Verfahrensvereinfachung bei den Arbeitgebern ohne nennenswerte zusätzliche Belastung der Finanzverwaltung angestrebt.

Tatsächlich werden den **Ländern** durch die Neuregelung jedoch **erhebliche Personal- und Sachkosten** entstehen. Dies führt zu einer **permanenten Haushaltsbelastung der Länder**, die auch angesichts des einmaligen Finanzierungsvorteils durch die Verlagerung der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht hingenommen werden kann.

Bei den Arbeitgebern entfallen zwar eine Reihe von Arbeiten. Der Vereinfachungseffekt ist aber nicht besonders hoch, denn

- die Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulage (z.B. 23 % von 52 DM = 11,96 - aufgerundet: 12 DM) ist nicht schwierig und muß i.d.R. nur einmal für einen längeren Zeitraum vorgenommen werden. Die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage geschieht nicht separat, sondern zusammen mit dem Lohn, sie verursacht deshalb keinen nennenswerten Aufwand.

- der Arbeitgeber hat die abzuführende Lohnsteuer um die ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage zu kürzen. Dadurch wird die Zulage automatisch aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlt. Dies erfordert lediglich ein Aufsummieren der ausgezahlten Zulagen und ein Subtrahieren in der Lohnsteueranmeldung. Auch dieser Aufwand dürfte nicht sehr hoch zu veranschlagen sein, zumal die meisten Abrechnungen mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt werden.

Bei den Finanzämtern ergeben sich demgegenüber **erhebliche Mehrarbeiten.** Den Ländern entstehen weitaus **höhere Verwaltungskosten** als bisher.

(noch Ziff. 70)

Zusätzliche Kosten entstehen in **allen Fällen**, in denen für Arbeitnehmer **kein Lohnsteuer-Jahresausgleich bzw. keine ESt-Veranlagung** durchgeführt wird. Das sind **alle Arbeitnehmer**,

- die **keine Lohnsteuer** zu zahlen haben, weil der **Lohn gering** ist (z.B. bei **Auszubildenden**),

- die **keine Lohnsteuer** zu zahlen haben, weil die **Lohnsteuer** vom Arbeitgeber **pauschal gezahlt** wird **(Teilzeitbeschäftigte)**,

- bei denen die **Lohnsteuer** im Steuerabzugsverfahren **zutreffend einbehalten** worden ist.

Für die Bearbeitung dieser Anträge wäre von den Ländern **zusätzliches Personal** bereitzustellen. Auch die **Sachkosten** (Vordrucke, Arbeitsmittel, Überweisungen etc.) würden die **Länderhaushalte - auf Dauer - erheblich belasten.**

Die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Finanzamt würde zudem die **Arbeitserleichterung**, die mit der **Erhöhung des Werbungskosten-Pauschbetrages** (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) angestrebt wird, **konterkarieren.** Denn alle Arbeitnehmer, die keine erhöhten Werbungskosten haben und deshalb keinen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich stellen müssen, wären **gezwungen, stattdessen** einen **Antrag** auf Festsetzung und Auszahlung von **Arbeitnehmer-Sparzulagen** zu stellen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, es entfalle die Rückforderung von Arbeitnehmer-Sparzulage in den Fällen, in denen der Arbeitgeber zuviel ausgezahlt hat, denn diese Erleichterung ist nicht sehr hoch zu bewerten, da die Rückforderung in aller Regel im Zusammenhang mit einer Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuer-Erstattung und zwar durch Aufrechnung vorgenommen wird.

(noch Ziff. 70)

Der Wegfall der Mitteilungen an die Anlageinstitute über zurückgeforderte ArbN-Sparzulagen würde eine Vereinfachung darstellen. Diese Vereinfachung könnte aber auch ohne die dargestellten Erschwernisse erreicht werden. Die Mitteilung ist bei den Anlageinstituten nur in den wenigen Fällen einer vorzeitigen schädlichen Verfügung über die vermögenswirksamen Anlagen erforderlich. Sinnvoll wäre es deshalb, diese Mitteilung nur auf Anforderung des Anlageinstituts dann zu geben, wenn tatsächlich einmal vorzeitig und zulagenschädlich über vermögenswirksame Leistungen verfügt wird.

Einer geringen Arbeitsentlastung der Arbeitgeber stehen somit erhebliche Belastungen der Finanzämter und damit der Länderbudgets gegenüber.

Der von der Bundesregierung beabsichtigte Finanzierungseffekt läßt sich dadurch erreichen, daß das bisherige von den Arbeitgebern praktizierte Monatsverfahren auf ein Jahresverfahren konzentriert wird.

Wi 71. Artikel 17 Nr. 12 (§ 15 - 5. VermBG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Steuerbegünstigung nach § 15 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der geltenden Fassung weiterhin gewährt werden sollte.

Vermögensleistungen, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden, führen bei kleineren Unternehmen im Gegensatz zu Großunternehmen vermehrt zu Liquiditätsabflüssen und damit zur Schwächung der Finanz- und Investitionskraft.

Die Gewährung der Steuerbegünstigung ist ein unverzichtbarer Nachteilsausgleich für mittelständische Unternehmen im Bereich der Vermögenspolitik. Es liegt im staatlichen Interesse, daß gerade auch mittelständische Unternehmen Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen anbieten. Zudem könnte ein Verzicht auf diese Leistungen bei den mittelständischen Unternehmen zu Wettbewerbsnachteilen am Arbeitsmarkt führen. Dies wäre u. a. auch im Hinblick auf die steuerbegünstigten Belegschaftsrabatte, die vor allem Großunternehmen ihren Arbeitnehmern gewähren, nicht vertretbar.

Fz AS In 72. Zu Art. 18 Nr. 5 Buchst. a (§ 3 Abs. 1 WoPG)

In Art. 18 Nr. 5 Buchst. a werden in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Worte "8 vom Hundert" durch die Worte "10 vom Hundert" ersetzt.

Begründung:

Das Bausparen als Vermögensbildungsform von überragender Bedeutung und mit vielfaltigen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft wird von der Steuerreform 1990 in vielfacher Weise betroffen. Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs, die Einschränkung der Förderung im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes, die Belastung durch die Einführung der Quellensteuer und die drastische Reduzierung der Wohnungsbauprämie sind Maßnahmen, deren Kumulation eine erhebliche Einschränkung des Bausparens erwarten läßt. Um diese negativen Auswirkungen zu begrenzen, ist die Beibehaltung einer zweistelligen Wohnungsbauprämie dringend geboten.

In *)73. Zu Art. 22 (Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen im Wohnungswesen

Artikel 22 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. In § 37 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Ein gewerbsmäßiger Betreuer von Bauvorhaben bedarf einer Zulassung als Betreuungsunternehmen durch die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zulassung ist dem gewerbsmäßigen Betreuer nur zu erteilen, wenn er eine für diese Aufgabe erforderliche Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung besitzt und die für Betreuungen erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweist. Der Zulassung können auch Nebenbestimmungen beigefügt werden. Das Bauvorhaben soll nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Haftung des Betreuers gegenüber dem Bauherrn in einem unangemessenen Ausmaß eingeschränkt ist.

*) Setzt Annahme der Empfehlung Ziff. 43 voraus

(noch Ziff. 73)

(2) Für Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht Betreuungsunternehmen waren oder als solche zugelassen waren oder galten, gelten die Voraussetzungen für eine Betreuung nach Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 1993 als erfüllt, sofern die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nicht vorher die Bestimmung als Betreuungsunternehmen widerruft, weil das Unternehmen es beantragt, nach seiner Satzung nicht mehr Bauvorhaben betreuen darf oder die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann der Zulassung nachträglich Auflagen beifügen oder Auflagen ändern oder ergänzen."'

bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3a. § 38 wird gestrichen."

b) In Absatz 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. In § 22 c erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Ein gewerbsmäßiger Betreuer von Bauvorhaben bedarf einer Zulassung als Betreuungsunternehmen durch die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde

(noch Ziff. 73)

oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zulassung ist dem gewerbsmäßigen Betreuer nur zu erteilen, wenn er eine für diese Aufgabe erforderliche Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung besitzt und die für Betreuungen erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweist. Der Zulassung können auch Nebenbestimmungen beigefügt werden. Das Bauvorhaben soll nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Haftung des Betreuers gegenüber dem Bauherrn in einem unangemessenen Ausmaß eingeschränkt ist.

(2) Für Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 nach dem bis zu diesem Tag geltenden Recht Betreuungsunternehmen waren oder als solche zugelassen waren oder galten, gelten die Voraussetzungen für eine Betreuung nach Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 1993 als erfüllt, sofern die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nicht vorher die Bestimmung als Betreuungsunternehmen widerruft, weil das Unternehmen es beantragt, nach seiner Satzung nicht mehr Bauvorhaben betreuen darf oder die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann der Zulassung nachträglich Auflagen beifügen oder Auflagen ändern oder ergänzen."'

(noch Ziff. 73)

c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

'(4) § 34 c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:

"1. Betreuungsunternehmen im Sinn des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des § 22 c Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, solange sie diese Eigenschaft behalten,".

2. Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.'

Als Folge sind in Artikel 28 Abs. 2 bei Artikel 22 auch Absatz 1 Nr. 3 und 3 a, Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 als Vorschriften mitaufzuführen, die am 1.1.1990 in Kraft treten.

Begründung:

Es erscheint notwendig, die Verzahnung von § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (und § 22 c des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland) und § 34 c der Gewerbeordnung noch zu verbessern. Ein gewerbsmäßiger Wohnungsbaubetreuer sollte neben der gewerberechtlichen Erlaubnis eine Zulassung als Betreuungsunternehmen haben müssen; dafür muß Voraussetzung sein, daß er - wie jeder Betreuer - die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Betreuungsunternehmen des bisherigen Rechts sollten ihre Eigenschaft aber bis zu einem Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1993, behalten und so lange auch von § 34 c der Gewerbeordnung freigestellt bleiben.

(noch Ziff. 73)

Da es möglich sein sollte, Zulassungen auch bedingt, befristet oder unter Auflage zu erteilen, bedarf es nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und nach den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen in Absatz 1 des § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 22 c des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland einer entsprechenden Regelung. Gleiches gilt für die Übergangsregelung in Absatz 2 des § 37 und des § 22 c, da sich das Bedürfnis, den zugelassenen Betreuungsunternehmen nachträgliche Auflagen aufzuerlegen, auch während der Übergangsfrist ergeben kann. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in § 34 c der Gewerbeordnung und in der Makler- und Bauträgerverordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit.

§ 38 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Fz 74. Zu Art. 22 Abs. 1 (Zweites Wohnungsbaugesetz)

In Art. 22 Abs. 1 wird Nummer 10 gestrichen.

Zu Art. 22 Abs. 2 (Wohnungsbaugesetz für das Saarland)

In Art. 22 Abs. 2 wird Nummer 8 gestrichen.

Begründung:

Nach den für § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vorgesehenen Überleitungsvorschriften des § 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sowie des § 53e des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland haben die Finanzämter für Zwecke der Grunderwerbsteuerbefreiung nach früherem Landesrecht künftig in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die ab 1. Januar 1990 bezugsfertig werdenden Wohnungen nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können.
Damit wird das arbeits- und kostenaufwendige Anerkennungsverfahren mit seinen häufig komplizierten Wohnflächenberechnungen von den bisher zuständigen Anerkennungsbehörden der Innenverwaltung auf die insoweit nicht fachkundigen Finanzbehörden verlagert. Dies widerspricht den Grundsätzen einer verwaltungsökonomischen Regelung und ist für die Finanzverwaltung nicht tragbar. Das gilt um so mehr, als in einzelnen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg und Bayern) die Finanzämter noch bis zum Ablauf des Jahres 2002 überprüfen müssen, ob Grundstücke, deren Erwerb unter das bis zum 31. Dezember 1982 geltende Grunderwerbsteuergesetz des Landes fiel, mit steuerbegünstigten Wohnungen bebaut worden sind.

Die vorgesehenen Überleitungsvorschriften sollten deshalb durch Regelungen ersetzt werden, die von den Finanzämtern einfach und ohne großen Verwaltungsaufwand zu handhaben sind. Dies bedarf im Hinblick auf Art und Umfang der von den Finanzämtern zu überwachenden Erwerbsvorgänge noch einer eingehenden Prüfung und Abstimmung unter den Bundesländern.

Die erforderlichen gesetzlichen Überleitungsvorschriften sollten deshalb einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Fz *)75 Zu Art. 22 Abs. 3 (Gesetz über die Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau)

In Art. 22 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

"Das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau in der im BGBl Teil III, Gliederungsnummer 364-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß Geschäfte weiterhin von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit bleiben, wenn der Antrag auf Vornahme des gebührenpflichtigen Geschäfts bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist. Werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, gilt die Gebührenbefreiung nur noch für die Instanz, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist."

Begründung:
Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sieht als Folge der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts den Fortfall der subjektiven Gebührenbefreiung vor (als gemeinnützig anerkannte Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik). Der vorliegende Antrag geht jedoch weiter, weil er durch eine vollständige Aufhebung des Gesetzes auch die objektive Gebührenbefreiung erfaßt, somit alle Antragsteller.

Nach dem Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau sind Geschäfte, die der Schaffung von öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen oder Wohnräumen dienen, von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit. Dieser Gebührenbefreiung kann jedoch ein nennenswerter wohnungsbaupolitischer Anreiz nicht mehr beigemessen werden:

- Die bei der Vornahme der in § 1 des Gesetzes genannten Geschäfte ansich entstehenden Gerichtskosten sind im Verhältnis zu den übrigen Gebühren und Kosten (Notargebühren, Maklerkosten, Baugenehmigungsgebühren) relativ gering. Von den gesamten Erwerbs- bzw. Baukosten betragen sie weniger als 0,5 v.H.

*) gilt auch bei Annahme von Ziff. 44 (als Hilfsempfehlung an den Deutschen Bundestag)

(noch Ziff. 75)

- Die beim Kauf eines Grundstücks und dessen Belastung mit Grundpfandrechten anfallenden Gerichtsgebühren sind als Erwerbs- bzw. Baunebenkosten Bestandteil der Gesamtkosten eines Bauobjekts; sie können daher aus dem Baudarlehen finanziert und so auf viele Jahre verteilt werden.

Die vollständige Aufhebung des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau würde nicht nur zu Mehreinnahmen bei den Ländern in Höhe von 200 Mio. DM führen; sie könnte zudem auch einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten.

Gleichwohl kann die Aufhebung des Gesetzes nur mit der Maßgabe geschehen, daß die Amtshandlungen weiterhin von Gerichtsgebühren befreit bleiben, bei denen der Antrag auf Vornahme des gebührenpflichtigen Geschäfts bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist (Übergangsregelung). Soweit Gebühren für ein gerichtliches Verfahren zu erheben sind, soll die Gebührenbefreiung noch für die Instanz erhalten bleiben, die ebenfalls vor der Aufhebung des Gesetzes eingeleitet worden ist.

Fz Wi 76. Zu Art. 24 (Mineralölsteuergesetz)

Art. 24 wird gestrichen.

Zu Art. 28 (Inkrafttreten)

In Art. 28 Abs. 2 werden die Worte "und Artikel 24" gestrichen.

(nur Fz) Begründung:

Nach der geltenden Rechtslage darf Mineralöl als Luftfahrtbetriebsstoff nur wie folgt unversteuert verwendet werden:

- Von Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr oder sonstigen öffentlichen und regelmäßigen Luftverkehr auf bestimmten Linien betreiben,

- von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen im grenzüberschreitenden Verkehr,

- in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Die Begründungen von Fz und Wi schließen sich nicht aus

Für diese Steuerbefreiungen waren zum einen die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber ausländischen Luftfahrtunternehmen, zum anderen fiskalische bzw. humanitäre Gründe maßgeblich.

Für die jetzt angestrebte Befreiung von Privat- und Sportfliegern sind diese Gründe nicht gegeben. Es sind auch keine anderen sachlichen Gründe für die Befreiung ersichtlich.

Im Gegenteil würde die angestrebte Befreiung dazu führen, daß z.B. Unternehmer, die ein Geschäftsflugzeug benutzen, gegenüber solchen, die sich eines geschäftlichen Bodenfahrzeuges bedienen, ungerechtfertigt bevorteilt würden. Das Gleiche gilt für Sportflieger im Vergleich zu anderen Motorsporttreibenden.

(noch Ziff. 76)

(nur Wi) Begründung:

Die Einführung des Artikels 24 widerspricht der Tendenz, vorhandene Subventionen abzuschaffen, da mit der Befreiung von bisher besteuerten Luftfahrtbetriebsstoffen eine neue Subvention eingeführt wird, die zudem noch eine Sondervergünstigung für einen beschränkten Teilnehmerkreis am Luftverkehr darstellt. Auch ist daran zu erinnern, daß die bestehende Regelung mit dem Subventionsabbaugesetz 1981 erst eingeführt wurde.

In der EG gibt es nur in Dänemark eine vergleichbare Steuerfreiheit. In allen anderen Mitgliedstaaten gilt die volle Besteuerung. Außerdem ist im Zuge der Harmonisierung der Verbrauchsteuern in der EG ohnehin geplant, die Steuerpflicht für Luftfahrtbetriebsstoffe auch auf bisher befreite Verkehre zu erstrecken. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht in diesem Punkt daher in die falsche Richtung.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß die von der Bundesregierung vorgesehene Befreiung zu einer unterschiedlichen Behandlung vergleichbarer Tatbestände führt. So dürfte beispielsweise die Interessenvertretung der Sportschiffahrt die geplante Steuerbefreiung zum Anlaß nehmen, entsprechende Forderungen zugunsten der Motorbootsportler zu stellen.

Die Begünstigung wird außerdem den Preis für Flugbenzin unter den Preis von bleifreiem Superkraftstoff sinken lassen.

Schließlich ist die vorgesehene Subvention auch wegen des 1981 wirksam gewordenen Fortfalls der Gasölbetriebsbeihilfe im öffentlichen Personennahverkehr nicht zu vertreten. Die Abschaffung dieser Beihilfe war seinerzeit nicht unwesentlich von der Überlegung bestimmt, einen Einsparungseffekt für fossile Brennstoffe zu erzielen.